

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

|     |         |                              |     |     |         |                                         |     |
|-----|---------|------------------------------|-----|-----|---------|-----------------------------------------|-----|
| 1.  | 17/3626 | Verkehr                      | VM  | 13. | 17/3920 | Jugendschutz                            | SM  |
| 2.  | 17/2274 | Verkehr                      | VM  | 14. | 17/3304 | Ausländer- und<br>Asylrecht             | JuM |
| 3.  | 17/3547 | Richter/Justizwesen          | JuM | 15. | 17/3229 | Ausländer- und<br>Asylrecht             | JuM |
| 4.  | 17/3911 | Ausländer- und<br>Asylrecht  | JuM | 16. | 17/3981 | Datenschutz und<br>Informationsfreiheit | IM  |
| 5.  | 17/3972 | Kommunale<br>Angelegenheiten | JuM | 17. | 17/3800 | Gesundheitswesen                        | SM  |
| 6.  | 17/3907 | Kommunale<br>Angelegenheiten | IM  | 18. | 17/3989 | Gesetzesänderungen,<br>Verfassungsrecht | JuM |
| 7.  | 17/3436 | Kommunale<br>Angelegenheiten | IM  | 19. | 17/3975 | Rechtsanwälte und<br>Notare             | JuM |
| 8.  | 17/3782 | Lehrer                       | KM  | 20. | 17/3983 | Öffentliche Sicherheit<br>und Ordnung   | IM  |
| 9.  | 17/3952 | Jugendschutz                 | SM  | 21. | 17/3535 | Ausländer- und<br>Asylrecht             | JuM |
| 10. | 17/3288 | Pflegewesen                  | SM  |     |         |                                         |     |
| 11. | 17/3866 | Staatsanwaltschaften         | JuM |     |         |                                         |     |
| 12. | 17/3826 | Steuersachen                 | FM  |     |         |                                         |     |

**1. Petition 17/3626 betr. Bereitstellung des Deutschlandtickets für Studierende****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert die Ausgabe eines Deutschlandtickets in Leipzig wahlweise als Chipkarte oder App.

**II. Sachverhalt**

Der Petent fordert die Ausgabe eines Deutschlandtickets in Leipzig wahlweise als Chipkarte oder App. Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass das D-Ticket-Upgrade für das Semesterticket nur über die LVB-App „Leipzig-Move“ ausgegeben werden könne, allerdings nicht als Chipkarte. In diesem Zusammenhang verweist der Petent darauf, dass auch denjenigen Bürgerinnen und Bürgern das Deutschlandticket angeboten werden sollte, die kein Smartphone besitzen.

**III. Rechtliche Würdigung**

Das für Studierende bis zum Alter von 27 Jahren beziehbar D-Ticket Jugend-BW ist in ganz Baden-Württemberg als Chipkarte erhältlich. Es wird dem Petenten nahegelegt, sich an das Land Sachsen zu wenden, da Leipzig nicht in Baden-Württemberg liegt. Nach einer kurzen Recherche konnte festgestellt werden, dass die LVB (Leipziger Verkehrsbetriebe) das Deutschlandticket für Studierende sowohl digital per App als auch in Form einer Chipkarte anbietet.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Achterberg

**2. Petition 17/2274 betr. Geschwindigkeitsreduzierung, B 14 im Bereich der Rüflensmühle/Oppenweiler****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Bundesstraße 14 (B 14) außerorts im Bereich Oppenweiler-Rüflensmühle aus Lärmschutzgründen und wegen zu schnell gefahrenen Geschwindigkeiten von bisher 70 km/h auf 50 km/h bzw. 30 km/h sowie eine permanente Geschwindigkeitsüberwachung am entsprechenden Streckenabschnitt.

**II. Sachverhalt**

Der Petent fordert eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 oder 30 km/h im Bereich der Rüflensmühle. Im Bereich der Rüflensmühle ist eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h sowie ein Überholverbot angeordnet.

Mit dem Petenten und Anwohnerinnen und Anwohnern hat am 18. Juni 2021 ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Bürgermeister der Gemeinde Oppenweiler stattgefunden. Hierbei wurden unter anderem die fehlenden Voraussetzungen für eine weitergehende Geschwindigkeitsreduzierung aus Verkehrssicherheitsgründen erläutert. Vonseiten der Gemeinde wurde die Aufstellung von Geschwindigkeitsdisplays zugesagt. Die Verkehrsbehörde Backnang setzt sich für eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung ein. Die dafür erforderlichen Installationsarbeiten befinden sich in der finalen Abstimmung.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 hat der Petent erstmalig bei der Verkehrsbehörde der Stadt Backnang einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) gestellt. Das Rechts- und Ordnungsamt Backnang hat als zuständige Straßenverkehrsbehörde umgehend Lärmberechnungen im Bereich Rüflensmühle beauftragt. Die Ergebnisse der Lärmberechnung gingen dem Rechts- und Ordnungsamt Backnang am 20. Juni 2023 zu. Die verkehrsrechtliche Entscheidung über die Ablehnung des Antrages auf Geschwindigkeitsreduzierung nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO erging nach Anhörung des Petenten am 21. August 2023.

**III. Rechtliche Würdigung**

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO haben sie das gleiche Recht zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift. Es gibt keinen gesetzlichen Grenzwert, bei dessen Überschreitung eine Verpflichtung zum Einschreiten besteht. Voraussetzung für eine Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ist daher nicht die Überschreitung einer bestimmten Immissionsgrenze, sondern es kommt darauf an, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und zugemutet werden kann.

Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt außerdem voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Absatz 9 StVO vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung [...] erheblich übersteigt.“

Ergänzend ist der Kooperations-Lärmaktionsplan vom 8. Februar 2023 zu berücksichtigen.

Das durchschnittliche Verkehrsaufkommen auf der B 14 beträgt nach der Dauerzählstelle des Straßenbauamts des Rems-Murr-Kreis in Backnang-Strümpfelbach 18 400 Kfz in 24 Stunden. Der Schwerverkehrsanteil

> 3,5 t beträgt 6,3 Prozent. Aktuell angeordnet ist eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. Die berechneten Lärmwerte nach RLS-19 an der zur B 14 gelegenen Gebäudefront des Wohn- und Mühlengebäudes liegen tagsüber bei 71,1 dB(A) und nachts bei 63,9 dB(A), beim rückwärtigen Gebäudeteil bei 63,1 dB(A) und 55,9 dB(A).

Die Rechtsprechung orientiert sich bei der Frage, ob gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme.

Die Rühlensmühle befindet sich im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die dortige Bebauung erstreckt sich über ca. 200 m entlang der B 14. Die Bebauung Rühlensmühle ist baurechtlich gesehen kein eigenständiger Ortsteil. Der Charakter des Gebiets ist durch die gewerbliche Nutzung mehrerer Firmen geprägt. Die Immissionsgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV für Gewerbegebiete sind 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts.

Nach Auskunft der Gemeinde Oppenweiler sind in der Siedlung Rühlensmühle in vier Gebäuden insgesamt 16 Personen melderechtlich gemeldet. Haus Nummer 12 liegt deutlich abgelegen hinter der Murr und wurde auch nicht in die Lärmberechnungen einbezogen. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden beim Haus Nummer 4 an der zur B 14 liegenden Gebäudefront überschritten und am rückwärtigen Gebäudeteil unterschritten. Die Werte an den weiteren berechneten Gebäuden Haus Nummer 2 und Haus Nummer 10 liegen im Schnitt unterhalb der Immissionswerte von Haus Nummer 4, da diese Gebäude etwas abgesetzt zur B 14 errichtet wurden.

Wo im Wohn- und Mühlengebäude Haus Nummer 4 aktuell ein schützenswertes Wohnen stattfindet, wurde vom Petenten nicht vorgetragen. Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt der Stadt Backnang wurde das Gebäude, Rühlensmühle 4, als Wohn- und Mühlengebäude baurechtlich genehmigt. Die vorliegenden Planunterlagen, welche eine Wohnnutzung beinhalten, stammen aus den Jahren 1947 und 1948. Das Planheft mit Betreff Einbau eines Getreidesilos und Schaffung von Mehllagerräumen in die bestehende Mühle aus dem Jahr 1947 zeigt eine Wohnnutzung im abgewandten Teil zur B 14 auf. Auch der Wohnzimeranbau im Jahr 1948 wurde im rückwärtigen Gebäudebereich genehmigt. Da keine baurechtliche Nutzungsänderung vorliegt, ist weiterhin davon auszugehen, dass das Wohnen im rückwärtigen Gebäudebereich stattfindet.

Daher wird der Fassadenpunkt 4 des rückwärtigen Gebäudeteils für das schützenswerte Wohnen angenommen. Hier unterschreiten die für die angeordnete Geschwindigkeit von 70 km/h berechneten Lärmpegel von 63,1 Dezibel zur Tageszeit und 55,9 Dezibel zur Nachtzeit die Grenzwerte des § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV

für Gewerbegebiete. Der Rechtsprechung folgend liegt daher keine Gefahrenlage aufgrund der Lärmbelastung vor. Weitergehende verkehrsrechtliche Maßnahmen sind daher nicht möglich, da die Tatbestandsvoraussetzung einer Gefahrenlage aus Gründen des Lärms nicht vorliegt.

Die Verkehrsbehörde Backnang hat den Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung dennoch geprüft, lehnt ihn aber aus den folgenden Gründen ab.

Die Voraussetzungen einer Anordnung aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen nicht vor. Nach polizeilicher Bewertung und Stellungnahme liegt weder eine Unfallhäufungsstelle noch eine örtliche Gefahrenlage vor. Hierzu wurde das Unfallgeschehen einzeln geprüft und überdies die Sichtweiten im Bereich der Einmündung nach Reichenbach beurteilt.

Die ermittelte V85, d. h. die Geschwindigkeit, die von 85 Prozent der Fahrzeuge eingehalten wird, liegt auf Höhe der Rühlensmühle bei 76 km/h und damit deutlich über den zulässigen 70 km/h. Die Einhaltung der aktuell angeordneten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h muss auch nach Bewertung des Einsatz- und Führungstabs des Polizeipräsidiums Aalen im ersten Schritt geboten sein, bevor andere verkehrsrechtliche Maßnahmen anstehen.

Mit einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung im Bereich Rühlensmühle kann beim Verkehrsteilnehmenden eine bessere Akzeptanz auf die Einhaltung der Tempo 70 km/h erreicht werden. Die Verkehrsbehörde hat die Kamera für die Überwachungsanlage beschafft. Die Installation befindet sich in der finalen Abstimmung mit den Fachbehörden und der Gemeinde Oppenweiler.

Die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen setzt voraus, dass sich aus der Gesamtabwägung ein deutliches Überwiegen der Belange ergibt, die für die Anordnung einer Beschränkung bestehen. Dabei ist auch zu prüfen und zu bewerten, welche straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen den geringsten Eingriff in den Straßenverkehr darstellen, die zur angestrebten Reduzierung des Lärms führen.

In der Ortsdurchfahrt von Oppenweiler wurden im Jahr 2020 im Zuge einer Lärmaktionsplanung 30 km/h festgesetzt. Nach dem Ortsausgang von Oppenweiler liegt die zulässige Geschwindigkeit über die Lichtsignalanlage Reichenberg und Bushaltestelle hinweg bei Tempo 50 km/h, anschließend folgt Tempo 70 km/h außerorts, welche über die Rühlensmühle bis zum Ortszugang Ellenweiler fortgeführt wird.

Die Voraussetzungen für eine weitergehende Geschwindigkeitsreduzierung sind nicht gegeben.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird durch eine noch aufzubauende stationäre Geschwindigkeitskontrolle sichergestellt. Die entsprechende Technik ist wie oben dargelegt teilweise beschafft, Haushaltsmittel sind bereitgestellt. Bis zur Installation der Anlage werden von der Stadt Backnang in regelmäßigen Abständen mobile Geschwindigkeitskontrol-

len durchgeführt. Zudem werden von der Gemeinde Oppenweiler mobile Geschwindigkeitsdisplays aufgestellt.

Die Beurteilung der Situation und die Ermessensentscheidung der zuständigen Verkehrsbehörde ist vertretbar. Durch die Installation einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage ist zu erwarten, dass die erlaubten Höchstgeschwindigkeiten auch eingehalten werden. Auch durch die Ende 2024 erfolgten Änderungen der StVO dürfte sich keine andere Bewertung ergeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

### **3. Petition 17/3547 betr. Daten- und Rechtssicherheit bei Begutachtungen in Kindschaftsverfahren**

#### **1. Gegenstand der Petition**

Die Petition betrifft dasselbe familiengerichtliche Umgangsverfahren wie die frühere, bereits erledigte Petition Nummer 17/3168 (Landtagsdrucksache 17/8125, lfd. Nummer 3) derselben Petentin, mit welcher sie sich insbesondere gegen die Weitergabe von verfahrensgegenständlichen Dokumenten durch das Familiengericht an das Jugendamt gewandt hatte. Vorliegend beanstandet sie nunmehr familiengerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der familienpsychologischen Begutachtung und über die Verfahrenskosten.

Dabei bezieht sich die Petentin auf ein familienpsychologisches Gutachten, welches das Amtsgericht in einem Verfahren über den Umgang mit ihrer Tochter im Wege eines Beweisbeschlusses in Auftrag gegeben habe. Die Petentin habe daraufhin aus verschiedenen Gründen rechtzeitig erklärt, dass sie weder untersucht noch das Einverständnis in die Verarbeitung sie betreffender Daten/Gerüchte geben wolle. Obwohl der Auftrag nach ihrem Rechtsverständnis aus diesem Grund unerledigt hätte zurückgegeben werden müssen, habe das Amtsgericht im Wege der richterlichen Verfügung entschieden, dass das Gutachten auch ohne ihre Mitwirkung zu erstatten sei. Die mit der Erstattung beauftragte Sachverständige habe hierin unerlaubt sie betreffende (falsche) Daten von Dritten erhoben und verarbeitet und auf deren Grundlage rechts- und wahrheitswidrig Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit der Petentin behauptet. Obwohl dies auf ihren Antrag hin zur Nichtverwertung des Gutachtens in dem gerichtlichen Verfahren hätte führen müssen, seien ihre gegen das Gutachten erhobenen Einwände nicht gehört, die gerichtliche Entscheidung unter Verwertung dieses Gutachtens ohne Erörterung getroffen und ihre Beschwerde vom Oberlan-

desgericht zurückgewiesen worden. Zu bedenken sei auch, dass das (falsche) Gutachten auch beim Jugendamt und der Verfahrensbeistandin lägen. Darüber hinaus wendet sich die Petentin dagegen, Kosten für das Verfahren zu tragen. Diese solle vielmehr das Land übernehmen, welches sich die Kosten von den unschwer zu ermittelnden Verantwortlichen erstatten lassen könne. Ohnehin solle Ärzten und Diplompsychologen, welche sich trotz fehlenden Einverständnisses und ohne zweckgebundene persönliche Untersuchung äußerten, für ihre deshalb mangelhafte Leistung keine Vergütung zustehen.

Davon ausgehend beantragt die Petentin, der Landtag möge beschließen:

1. Ärzte und Diplompsychologen, die von einem Familiengericht mit der Erstattung eines „familienpsychologischen Gutachtens“ beauftragt werden, steht es nicht zu, ohne informiertes Einverständnis und ohne persönliche Untersuchung Persönlichkeitsmerkmale/Charaktereigenschaften von Familienmitgliedern zu attestieren,
2. Ärzte und Diplompsychologen, welche sich trotz fehlenden informierten Einverständnisses und ohne zweckgebundene persönliche Untersuchung äußern, steht eine Vergütung nicht zu, weil die Begutachtung dann auf einer mangelhaften Leistung beruht und der Mangel auch nicht behoben werden kann (§ 8a Absatz 2 Satz 2 und 3 ZVEG).
3. Das Land Baden- Württemberg trägt die Kosten für die beiden Verfahren.
2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:
  - a) Soweit die Petentin sich gegen die Entscheidungen der Familiengerichte über die Verfahrensleitung oder den Verfahrensgegenstand im Zusammenhang mit ihrer Erklärung wendet, an der in Auftrag gegebenen familienpsychologischen Begutachtung durch einen Sachverständigen nicht mitwirken zu wollen, ergingen diese in richterlicher Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 GG). Sie sind damit einer Überprüfung oder Bewertung durch das Ministerium der Justiz und für Migration sowie anderer Regierungs- und Verwaltungsstellen entzogen. Richterliche Entscheidungen können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angegriffen werden.

Generell und unabhängig von Einzelfällen sind Familiengerichte nach dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; FamFG) berechtigt und verpflichtet, alle erforderlichen Tatsachen zu ermitteln, um eine Entscheidung treffen zu können, die dem Kindeswohl gerecht wird. Dies kann auch die Beiziehung eines Sachverständigen zur familienpsychologischen Begutachtung erforderlich machen, wobei die Mitwirkung der Beteiligten an derselben durch das Gericht nicht erzwungen werden kann (vgl. MünchKomm-FamFG/Schumann, 4. Aufl., § 163 Rn. 14 mwN). Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes sind die Familiengerichte dann

aber gehalten, die gebotenen Ermittlungsansätze auszuschöpfen und gegebenenfalls den Sachverständigen zu einer Begutachtung auf der Grundlage des übrigen Verfahrensstoffes zu veranlassen). Rückschlüsse auf die Erziehungsfähigkeit des die Mitwirkung verweigrenden Beteiligten dürfen dabei nicht aus der Verweigerungshaltung an sich gezogen werden können aber selbstverständlich durch die übrigen ermittelten Tatsachen gerechtfertigt sein.

Hinsichtlich der beanstandeten Datenverarbeitung in dem familiengerichtlichen Verfahren lässt sich unabhängig von konkreten Einzelfällen feststellen, dass die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchst. c und e sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchst. f DSGVO erfolgen kann. Hiernach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Buchst. c) oder zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Buchst. e), beziehungsweise – bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten – im Rahmen der justiziellen Tätigkeit der Gerichte erforderlich ist. Die nach Artikel 6 Absatz 3 DSGVO erforderliche Rechtsgrundlage im Recht der Mitgliedstaaten ist im Prozessrecht zu verorten. Vorliegend kommen die Regelungen der § 30 Absatz 1 FamFG i. V. mit §§ 404 ff. ZPO in Betracht. Die Sachverständigen selbst können die durch sie erfolgende Datenverarbeitung hinsichtlich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten in der Regel ebenfalls auf Artikel 9 Absatz 2 Buchst. f, gegebenenfalls auch Buchst. g DSGVO (i. V. mit § 30 Absatz 1 FamFG i. V. mit §§ 404 ff. ZPO) stützen. Im Übrigen ist die durch sie erfolgende Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchst. b DSGVO (Vertragserfüllung), gegebenenfalls auch nach Artikel 6 Absatz 1 Buchst. f DSGVO (Wahrung berechtigter Interessen) erlaubt. Als zulässig wird grundsätzlich jede Datenverarbeitung anzusehen sein, die für die Beantwortung der Beweisfragen relevant und erforderlich ist. Umfasst sein können damit insbesondere die personenbezogenen Daten von Verfahrensbeteiligten.

b) Soweit die Petentin sich gegen die ihr auferlegte Pflicht zur Kostentragung in dem genannten familiengerichtlichen Verfahren wendet, ist darauf hinzuweisen, dass die Gerichte in Familiensachen über die Kostentragungspflicht in Anwendung der geltenden Gesetze zu entscheiden haben. Dabei kann das Gericht die Kosten des Verfahrens, zu denen auch das Sachverständigenhonorar gehört, nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen oder von der Erhebung der Kosten absehen. Dieses Ermessen des Gerichts hat der Gesetzgeber dahin gehend eingeschränkt, dass in bestimmten, gesetzlich näher bezeichneten Fällen das Gericht dem Beteiligten die Kosten des Verfahrens auferlegen soll.

In jedem Fall unterfallen jedoch Entscheidungen der Gerichte über die Kostentragungspflicht dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterli-

chen Unabhängigkeit. Weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es gestattet, von einem unabhängigen Gericht getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Dies gilt auch, soweit die Petentin die Kostentragungspflicht unter Berufung auf die behauptete Mangelhaftigkeit des Gutachtens ablehnt.

Soweit die Petentin mit ihrer Forderung nach Kostenübernahme durch das Land in der Sache einen Amtshaftungsanspruch geltend machen will, ist darauf hinzuweisen, dass über Amtshaftungsansprüche gegen das Land nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung die hierzu berufenen unabhängigen Gerichte entscheiden. Zuständig sind die jeweils örtlich zuständigen Landgerichte. Für die außergerichtliche Bearbeitung solcher Entschädigungsverlangen ist die für den jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirk zuständige Generalstaatsanwaltschaft zuständig. Es steht der Petentin frei, sich mit ihrem Begehren an diese zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

#### **4. Petition 17/3911 betr. Terminvergabe, Bearbeitungsdauer**

##### **I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin begehrt die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis und des Reiseausweises für Flüchtlinge. Sie beklagt zudem Probleme bei der Terminvergabe.

##### **II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

Durch die zuständige Ausländerbehörde wurde der Petentin Anfang Juli 2025 die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz sowie der Reiseausweis für Flüchtlinge bis Anfang Juli 2028 verlängert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Epple

#### **5. Petition 17/3972 betr. Beschwerde über die Stadt**

##### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen ein Schreiben der Stadtverwaltung vom 17. Januar 2025, in dem er unter Androhung der Versetzung in eine andere Unterkunft bei

weiteren Verstößen zur Einhaltung der geltenden Haus- und Ruheordnung in der Unterkunft der kommunalen Anschlussunterbringung aufgefordert wurde.

Der Petent trägt vor, dass das Schreiben der Stadtverwaltung vom 17. Januar 2025 ohne Poststempel in seinem Briefkasten lag und stellt daher schon dessen Rechtmäßigkeit in Frage. Darüber hinaus führt der Petent aus, dass er seit seinem Aufenthalt nicht gegen die Haus- oder Ruheordnung verstoßen habe.

Zudem beklagt der Petent, dass ihm die eingereichten Beschwerden nicht mitgeteilt und er keine Akteneinsicht erhalten habe. Ein entsprechendes Ersuchen am 12. Februar 2025 beim Bürgermeister der Stadtverwaltung mit Bitte um Akteneinsicht sei unbeantwortet geblieben. Ebenso sein weiteres Schreiben vom 26. April 2025.

Der Petent bemängelt außerdem das Fehlen von konkreteren Angaben der Störungen hinsichtlich Daten, Uhrzeit, beteiligten Personen, Einsatzberichten. Der Petent widerspricht der Aussage im Schreiben, dass in der Vergangenheit aufgrund erfolgter Ruhestörungen durch seine Person die Polizei hinzugezogen werden musste. Zudem führt der Petent weiter aus, dass er über vergangene Aufforderungen ihm gegenüber, die geltende Hausordnung einzuhalten, keine Kenntnis habe.

Der Petent gibt an, am 4. Februar 2025 eine „schriftliche Stellungnahme über Anzeichen einer Straftat (...) mit der Bitte, ein Strafverfahren einzuleiten“ per Post an das Polizeirevier übersandt zu haben. Das Schreiben habe sich auf das Verhalten eines Gemeindebediensteten der Stadt bezogen. Dieser habe den Petenten aufgrund konkreter Vorfälle in der städtischen Unterkunft schriftlich auf die Einhaltung der Hausordnung hingewiesen.

Der Petent forderte in dem Schreiben, „diese Daten in das Register einzutragen, die Art der Straftat anzugeben und (...) die Straftaktennummer mitzuteilen“. Eine schriftliche Antwort habe er bis zum 5. Mai 2025 nicht erhalten.

Daraufhin habe der Petent selbst das Straftaktenzeichen herausgefunden und in Erfahrung bringen können, welche Polizeibedienstete diese bearbeite. Der Petent habe die Polizeibedienstete mehrfach angerufen, um einen Gesprächstermin zu vereinbaren, da er Akteneinsicht habe nehmen und Informationen zum Ermittlungsstand in Erfahrung bringen wollen. Der Petent habe sich nach eigenen Angaben mit den Fallmaterialien vertraut machen und verstehen wollen, wie die Ermittlungen verlaufen.

Erst am 29. April 2025 habe der Petent die Polizeibedienstete erreichen können. Diese habe ihn gebeten, mit einem Rechtsanwalt zu kommen. Hierdurch seien ihm grundlegende Verfahrensrechte verwehrt worden.

Als der Petent gegenüber der Polizeibediensteten geäußert habe, dass er in der Ukraine Jura studiert habe und Deutsch lesen und übersetzen könne, habe diese gelacht und aufgelegt. Dies habe der Petent als Respektlosigkeit empfunden.

Am 27. Februar 2025 habe der Petent erneut einen Antrag (Strafanzeige) per Post an den diensthabenden Polizeibeamten übersandt. Bereits um den 20. Februar 2025 habe er einen ähnlichen Antrag eingereicht, der verloren gegangen sei. Auch in dem Schreiben an den Polizeihauptkommissar habe der Petent Zugang zu den Unterlagen des Ermittlungsverfahrens und Fotokopien der Fallmaterialien gefordert. Eine Antwort habe er auch hierauf bis zum 5. Mai 2025 nicht erhalten.

Weiter beanstandet der Petent, dass die Staatsanwaltschaft seiner dort aufgrund des Schreibens der Stadtverwaltung vom 17. Januar 2025 gegen den Gemeindebediensteten wegen falscher Verdächtigung, Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung und Falschbeurkundung erstatteten Strafanzeige mit Verfügung am 5. März 2025 keine Folge gegeben habe.

Am 27. Februar 2025 habe er eine weitere Erklärung an die Polizei geschrieben, dass er einen Anruf von einer unbekannten Person mit einer Drohung erhalten habe, die er mit der Situation in der städtischen Unterkunft in Verbindung bringe. Auch hier habe er die Einleitung eines Strafverfahrens gefordert und um eine schriftliche Antwort unter Angabe der Nummer des Strafverfahrens gebeten. Eine Antwort sei ihm bis zum 5. Mai 2025 noch nicht vorgelegen.

## II. Sachverhalt

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. In der Erstaufnahme werden die ankommenden Asylsuchenden registriert und in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Für Geflüchtete aus der Ukraine, die kein Asylverfahren durchlaufen müssen, und für weitere Personen aus humanitären Aufnahmen (nach §§ 22 und 23 AufenthG, z. B. afghanische Ortskräfte) ist der Aufenthalt in der Erstaufnahme hingegen nur optional, sie können auch direkt in der vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden. Aus der Erstaufnahme erfolgt die Verteilung in die vorläufige Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden der Landratsämter bzw. der Bürgermeisterämter der Stadtkreise nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- und Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet. Die vorläufige Unterbringung endet für Asylsuchende mit Abschluss des Asylverfahrens, spätestens nach 24 Monaten; für Personen aus humanitären Aufnahmen nach spätestens sechs Monaten. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Verteilung in die kommunale Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden.

Der Petent ist ukrainischer Staatsbürger und wurde im Rahmen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmesystems aufgenommen. Derzeit befindet sich der Petent in der kommunalen Anschlussunterbringung.

Die Städte und Gemeinden nehmen die Anschlussunterbringung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als weisungsfreie Pflichtaufgabe gemäß § 18 Absatz 2 und 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz wahr.

Die Stadtverwaltung erklärt, dass es bereits im September 2024 zu ersten Auseinandersetzungen zwischen dem Petenten und seinem Mitbewohner kam. Daraufhin reichte der Petent eine schriftliche Beschwerde ein und beantragte die Verlegung seines Mitbewohners in eine andere Unterkunft. Nach klärenden Gesprächen eines ukrainisch sprechenden Bediensteten der Stadtverwaltung mit den Beteiligten und weiteren Bewohnern, die den Mitbewohner als unauffällig und zurückhaltend beschrieben haben, wurde der Antrag auf Verlegung mit Schreiben vom 29. November 2024 abgelehnt.

Nach Ablehnung des Antrags suchte der Petent den zuständigen Gemeindebediensteten persönlich auf, um sich zu beschweren. Das Gespräch fand im Beisein des ukrainisch sprechenden Gemeindebediensteten statt und der Petent wurde mündlich zur Einhaltung der Hausordnung aufgefordert, da sein Verhalten zunehmend zu Unruhen in der Unterkunft führte.

Die Stadtverwaltung gibt weiter an, dass am 15. Januar 2025 beim Gemeindebediensteten eine E-Mail einer Bewohnerin der Unterkunft einging, die von mehreren Bewohnerinnen und Bewohnern mitunterzeichnet wurde. Darin wurde über fortgesetzten Alkoholmissbrauch durch den Petenten und einen Zimmernachbarn berichtet. Zudem war von Beleidigungen, aggressivem Verhalten, mangelnder Hygiene sowie dem regelmäßigen Empfang weiblicher Besucherinnen mit unangemessenem Verhalten die Rede. In der Folge beschwerte sich auch der Mitbewohner des Petenten per E-Mail über das Verhalten des Petenten.

Die wiederholten Beschwerden und die bereits erfolgte mündliche Ermahnung des Petenten führten laut Stadtverwaltung zu dem Schreiben vom 17. Januar 2025, in dem der Petent letztmalig zur Einhaltung der Hausordnung aufgefordert wurde. Dabei wurde ihm für den Fall fortgesetzter Verstöße eine Verlegung in eine andere Unterkunft in Aussicht gestellt. Die Stadtverwaltung gibt an, dass der Gemeindebedienstete das Schreiben persönlich an den Petenten übergeben und erläutern wollte. Da der Petent telefonisch nicht erreichbar war, wurde das Schreiben daraufhin in den Briefkasten des Petenten eingeworfen.

Aus Gründen des Datenschutzes und zur Deeskalation wurde dem Petenten nicht offengelegt, welche Personen die Beschwerden gegen ihn geäußert hatten. Zudem führt die Stadtverwaltung aus, dass ein Anspruch auf Akteneinsicht gemäß § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz nicht gegeben ist, da kein Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde und kein Verwaltungsakt ergangen ist.

Am 21. Februar 2025 wurde der Petent vom ukrainisch sprechenden Gemeindebediensteten telefonisch zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Dieses Gesprächsangebot wurde durch den Petenten abgelehnt. Am 14. Mai 2025 erreichte die Stadtverwaltung eine weitere Beschwerde des Mitbewohners über den Petenten. Am 3. Juni 2025 haben sich die Bewohner an den ukrainisch sprechenden Gemeindebediensteten gewandt und mitgeteilt, dass sich der Petent und sein Zimmernachbar seit Tagen in einem Alkoholausschweif befinden würden.

Des Weiteren ergab eine Überprüfung im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem, dass von Februar bis April 2025 keine Strafverfahren mit der Person des Petenten in der Rolle als Geschädigter bearbeitet wurden.

Das Schreiben des Petenten vom 4. Februar 2025 ist zwar an die Stadt gerichtet, enthält jedoch die Anschrift und Telefonnummer des örtlichen Polizeireviere. Als Anrede wird „Herr Polizeipräsident“ verwendet. In seinem Schreiben hat der Petent Vorwürfe gegen die Stadtverwaltung und insbesondere gegen den Gemeindebediensteten der Stadt vorgebracht, der mittels Schreiben auf die Einhaltung der Hausordnung in der städtischen Unterkunft hinwies. Außerdem stellte der Petent zahlreiche Forderungen an die Polizei (Eintragung in das einheitliche Landesregister sowie Informationen hierüber, Nummer der Strafsache, Datum und Daten der Eintragung). Das Schreiben wurde laut Einlieferungsbeleg der Deutsche Post AG am 6. Februar 2025 eingeliefert und am 7. Februar 2025 zugestellt. Es handelt sich um ein Einwurfschreiben, der Zustellungsort ist nicht bekannt.

Mit einem weiteren Schreiben vom 27. Februar 2025, das an den Polizeihauptkommissar und die Stadt gerichtet und ebenfalls mit der Anschrift und der Telefonnummer des örtlichen Polizeireviere versehen war, hat der Petent einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt. Er bat um eine Terminvereinbarung und eine schriftliche Antwort.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2025 wandte sich der Petent erneut an die Stadt. Dieses enthielt im Adressfeld abermals die Anschrift und Telefonnummer des örtlichen Polizeireviere und die Anrede „Herrn Polizeihauptkommissar“ (ohne Namen). In dem Schreiben führt der Petent zwei Anrufe mit einer unterdrückten Nummer auf. Die Sachverhaltsschilderung enthält keinerlei Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung und weicht auch in den Angaben von der Petitionschrift ab. Beide auf den 27. Februar 2025 datierten Schreiben hat der Petent vermutlich zusammen versandt, da nur eine Sendungsnummer beigelegt ist. Ausgehend von dieser Annahme wurden die Schreiben am 28. Februar 2025 bei der Deutsche Post AG eingeliefert und laut Sendungsverfolgung am 4. März 2025 an einen Postfachbesitzer zur Abholung beigelegt und durch eine Gemeindebedienstete der Stadt am 5. März 2025 abgeholt.

Die Überprüfung der vom Petenten genannten Vorgangsnummer im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ergab, dass es sich nicht um eine Strafanzeige, sondern um einen polizeilichen Gefahrenabwehrein-satz handelte. Laut Sachverhaltsschilderung im Vor-kommisbericht stürzte der Petent an seiner Wohnanschrift im alkoholisierten Zustand und verletzte sich dabei. Bei derartigen Einsätzen ohne strafbare Handlung oder Folgemaßnahmen erfolgt lediglich eine polizeiinterne Einsatzdokumentation. Aus diesen internen Einsatzdokumentationen erfolgen in der Regel keine Auskünfte, da es sich nicht um Verwaltungsverfahren handelt und der polizeiliche Einsatz abgeschlossen ist. Diese Vorgänge werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nach zwölf Monaten automatisch gelöscht.

Es konnten auch keinerlei Dienst- bzw. Fachaufsichtsbeschwerden beim Polizeipräsidium durch den Petenten festgestellt werden. Der Ereignistag des angeführten Vorkommnisberichts zu dem vom Petenten genannten Aktenzeichen war der 2. Januar 2025 und nicht der 4. Februar 2025. Der Vorkommnisbericht steht in keinem Zusammenhang mit der späteren schriftlichen Anzeige.

Der Vorkommnisbericht wurde durch eine Polizeiobermeisterin gefertigt, die bei dem Gefahrenabwehreininsatz vor Ort war. Hinsichtlich der von dem Petenten angesprochenen Erreichbarkeit derselben ist zu berücksichtigen, dass es sich bei ihr um eine im Wechselschichtdienst tätige Beamtin handelt. Als solche ist sie nicht durchgängig zu den üblichen Bürozeiten erreichbar. Im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme teilte die Polizeiobermeisterin mit, dass sie bei dem Petenten bislang nur einmal im Einsatz gewesen sei. Laut Angaben der Beamtin gab es lediglich ein Telefonat nach dem Einsatz. Der Petent erweckte nach den Angaben der Beamtin dabei den Eindruck, alkoholisiert zu sein. Der Petent fragte die Polizeiobermeisterin mehrfach nach der Bearbeitung seiner Anzeige, die ihr nicht bekannt war. Der Petent wollte ferner die Akte einsehen. Er wurde von der Polizeiobermeisterin hinsichtlich der Akteneinsicht entsprechend der üblichen Vorgehensweise an die Staatsanwaltschaft verwiesen und darauf hingewiesen, dass er auch einen Anwalt kontaktieren könne. Der Petent gab daraufhin an, dass er selbst Anwalt sei. Die Polizeiobermeisterin teilte ihm mit, dass möglicherweise eine Verwechslung in Bezug auf die Sachbearbeitung seiner Anzeige vorliegt und beendete in der Folge das Gespräch, da sie dem Petenten nicht weiterhelfen konnte. Der Petent erstattete keine Strafanzeige bei der Polizeiobermeisterin. Von dem Schreiben des Petenten hatte sie keinerlei Kenntnis. Die durch den Petenten genannten und dem Petitionschreiben beigelegten Schreiben sind beim Polizeirevier nicht bekannt. Dies dürfte dem Fehler in der Adressierung geschuldet sein. Bezüglich des Schreibens vom 4. Februar 2025 ist der Zustellungsort unbekannt. Das Schreiben vom 27. Februar 2025 wurden durch die Deutsche Post AG der Stadt zugestellt. Eine Weiterleitung erfolgte insoweit nicht.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2025 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gegen den Gemeindebediensteten der Stadt wegen falscher Verdächtigung, Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung und Falschbeurkundung im Amt. Er habe am 21. Januar 2025 ein auf 17. Januar 2025 datiertes Schreiben der Stadt erhalten, in dem der Gemeindebedienstete ihn unter Berufung auf Beschwerden mehrerer Nachbarn zur Einhaltung der Hausordnung und des Hausfriedens in der von dem Petenten bewohnten städtischen Unterkunft aufgefordert und ihm bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung die Versetzung in eine andere Unterkunft in Aussicht gestellt habe. In diesem Zusammenhang sei er von dem Gemeindebediensteten fälschlicherweise der Begehung von Lärmverstößen, der Außerachtlassung der im Haushalt erforderlichen Rücksichtnahme – nebst hierdurch hervorgerufenen Polizeieinsätzen – sowie des regelmäßigen uner-

laubten Empfangs Dritter in seiner Unterkunft bezichtigt worden.

Dieser Anzeige gab die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 5. März 2025 gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) keine Folge. Dem Anzeigevorbringen ließen sich keine Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten des Gemeindebediensteten entnehmen.

Zur Begründung wird zusammengefasst ausgeführt, dass eine Strafbarkeit wegen falscher Verdächtigung – ungeachtet dessen, ob die im Schreiben getätigten Ausführungen überhaupt zur Einleitung eines behördlichen Verfahrens gegen den Petenten geeignet gewesen wären – schon deshalb nicht in Betracht komme, weil das monierte Schreiben ausschließlich an diesen und nicht an eine Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle adressiert gewesen sei. Da das Schreiben offenbar auch keinen Dritten zugänglich gemacht worden sei, liege auch keine Verleumdung oder übler Nachrede vor. Ebenso wenig komme eine Strafbarkeit wegen Falschbeurkundung im Amt oder Beleidigung in Betracht, zumal es sich bei der Mitteilung, dass bei der Stadtverwaltung mehrere Beschwerden der Hausbewohner über den Petenten eingegangen seien, nicht um eine nachweislich unwahre Tatsachenbehauptung handle.

Diese Verfügung wurde dem Petenten am 11. März 2025 mit Gründen und Beschwerdebelehrung per Post übersandt. Eine Beschwerde des Petenten ging nicht ein.

### III. Rechtliche Würdigung

Die zahlreichen Vorwürfe gegen die Stadtverwaltung, die Polizei und die Staatsanwaltschaft sind unbegründet.

Die Stadtverwaltung hat in dem geschilderten Fall mit gebotener Sorgfalt und unter Abwägung aller relevanten Interessen gehandelt. Auch die erhobenen Vorwürfe des Petenten gegen den Gemeindebediensteten entbehren jeder Grundlage. Dieser hat im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben verantwortungsbewusst, rechtskonform und in angemessener Weise auf die Vorfälle reagiert. Sein Verhalten war sowohl fachlich fundiert als auch von einem sachlichen und respektvollen Umgang mit allen Beteiligten geprägt.

Die durch den Gemeindebediensteten veranlassten Maßnahmen – insbesondere die Klärung des Sachverhalts durch Gespräche mit den Beteiligten, die Ermahnung zur Einhaltung der Hausordnung sowie die angekündigte Verlegung im Falle weiterer Verstöße – stellen legitime und erforderliche Instrumente der Konfliktbewältigung in einer Gemeinschaftsunterkunft dar. Dabei wurde stets das Ziel verfolgt, die Situation zu deeskalieren und das geordnete Zusammenleben in der Unterkunft sicherzustellen.

Grundsätzlich obliegt es der Stadt als Trägerin der Unterkunft, Vorkehrungen zur Prävention und Lösung von Konflikten zu treffen. Dies schließt auch das Recht ein, auf wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung mit angemessenen Maßnahmen zu reagieren.



Zugleich ist es Aufgabe der Bewohnerinnen und Bewohner, ihren Beitrag zu einem störungsfreien Miteinander zu leisten, sich respektvoll gegenüber Mitbewohnern und Mitarbeitenden zu verhalten und die Hausordnung einzuhalten. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Grundsätze kann eine Umsetzung in eine andere Unterkunft erforderlich und verhältnismäßig sein.

Auf die letzten Schreiben des Petenten vom 22. Februar 2025 sowie 26. und 28. April 2025 wurde nach Angaben der Stadtverwaltung nicht reagiert, da die Sachlage bereits umfassend geprüft und abschließend bewertet wurde. Es ergab sich kein neuer Sachverhalt oder weitere inhaltliche Erkenntnisse, die ein weiteres Tätigwerden erforderlich gemacht hätte.

Die vom Petenten vorgebrachten Punkte lassen kein Fehlverhalten seitens der zuständigen Gemeindebediensteten erkennen und begründen keinen Anspruch auf die beantragten Maßnahmen.

Die Entscheidung über Gewährung von Akteneinsicht obliegt im Ermittlungsverfahren aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Staatsanwaltschaft (§§ 475, 480 StPO). Auch die strafrechtliche Bewertung und die Festlegung des Umfangs der Ermittlungen wird von der Staatsanwaltschaft als „Herrin des Verfahrens“ festgelegt. Vor diesem Hintergrund hat die Polizeiobermeisterin den Petenten in dem geführten Telefongespräch zu Recht an die Staatsanwaltschaft verwiesen. Ein ungebührliches Verhalten der Polizeiobermeisterin ist nicht ersichtlich.

Eine Einsichtnahme in die interne polizeiliche Einsatzdokumentation ist nicht vorgesehen. Insoweit besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht aus § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Strafanzeige gegen den Mitarbeitenden der Stadt wurde gegenüber der Staatsanwaltschaft erstattet. Von dort erfolgte kein Ermittlungsauftrag an den Polizeivollzugsdienst. Die Schreiben, in welchen der Petent beim Polizeirevier Anzeige erstatten wollte, gingen bei diesem aufgrund der fehlerhaften Adressierung nicht ein.

Auch die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Daran fehlt es hier, wie die Staatsanwaltschaft in der Begründung der Verfügung vom 5. März 2025 zutreffend ausgeführt hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

## 6. Petition 17/3907 betr. Anleinpflcht

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die in der „Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten“ der Gemeinde festgelegte Anleinpflcht für Hunde.

### 2. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 2.1 Vorbringen des Petenten

In seinem Petitionsschreiben wirft der Petent der Gemeindeverwaltung vor, ohne triftige Anlässe eine Anleinpflcht für Hunde auf nahezu der gesamten Gemarkung beschlossen zu haben. Diese Regelung sei seit dem 1. Februar 2025 in Kraft. Im Rahmen einer Bürgerbefragung sei lediglich ein Vorgang gemeldet worden, der sich jedoch innerorts ereignet habe. Dort habe eine Leinenpflcht bereits gegolten. Da der einzige Jagdverpächter der Gemeinde ebenfalls im Gemeinderat sitze und dort großen Einfluss habe, habe dessen „Unabhängige Wählervereinigung“ (UWV) ausnahmslos für die Anleinpflcht gestimmt. Dabei handle es sich nach Auffassung des Petenten um eine drastische Entscheidung zulasten der Hundebesitzer und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie „blinden Aktionismus“. Der Petent regt an, gemeinsam eine Lösung im Interesse aller Beteiligten zu finden.

#### 2.2 Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde beriet in öffentlicher Sitzung am 17. Dezember 2024 über den Tagesordnungspunkt „Neufassung der ‚Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten‘, gültig ab 1. Januar 2025“. Grund dafür war, dass die Polizeiverordnung der Gemeinde aus dem Jahr 1995 mit geringfügigen Anpassungen aus den Jahren 2002 und 2009 inzwischen veraltet war.

Zu diesem Tagesordnungspunkt regte eine Fraktion an, den Leinenzwang für Hunde im Außenbereich auszuweiten, da sich viele Spaziergänger durch freilaufende Hunde bedroht fühlten und es durch Zulaufen und Schnüffeln von Hunden zu Belästigungen gekommen sei. Dem sollte ein Leinenzwang entgegenwirken. Des Weiteren wurde der Schutz von Rehen aufgeführt, da in den Jahren 2024 und 2025 mehrere verendete Tiere aufgefunden wurden bzw. getötet werden mussten. Der Gemeinderat vertagte die Entscheidung über die Neufassung und beauftragte die Verwaltung, die Anregung der Fraktion auf Ausweitung des Geltungsbereichs des Leinenzwangs in die Neufassung einzuarbeiten.

Am 14. Januar 2025 beriet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über den Tagesordnungspunkt „Neufassung der ‚Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten‘, gültig ab 1. Februar 2025“.

Im überarbeiteten Entwurf der Polizeiverordnung wurde § 14 Absatz 3 aufgrund der Wortmeldungen aus der vorangegangenen Gemeinderatssitzung wie folgt gefasst: „(3) Hunde sind im Innenbereich (§§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) auf allen öffentlichen Straßen, Gehwegen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf den Feldwegen zwischen der Verlängerung der Hofstraße bis zum Waldwiesenhof und der Verlängerung der Straße Beim hohen Baum jeweils begrenzt durch die Gemarkungsgrenze bzw. den Waldrand an der Leine zu führen.“

Der Gemeinderat stimmte mehrheitlich der „Neufassung der ‚Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten‘, gültig ab 1. Februar 2025“ zu. In der Folge wurde die Polizeiverordnung im Amtsblatt der Gemeinde am Januar 2025 ortsüblich bekanntgemacht und sodann mit Schreiben vom 4. April 2025 beim Landratsamt vorgelegt.

### 2.3 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils gültigen Fassung ist die Gemeinde als Ortspolizeibehörde für den Erlass der Polizeiverordnung zuständig. Da die Polizeiverordnung länger als einen Monat gelten soll, ist gemäß § 23 PolG die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich. Diese Zustimmung erfolgte in der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 14. Januar 2025.

Eine Polizeiverordnung muss der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben, also der Abwehr von abstrakten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Sie muss außerdem für eine unbestimmte Anzahl an Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sein. Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor freilaufenden und dadurch potenziell gefährlichen Hunden wurde geregelt, dass in klar begrenzten Teilen des Außenbereichs der Gemeinde Hunde an der Leine zu führen sind. Die Gefahren, die von Hunden für die menschliche Gesundheit und für andere Hunde ausgehen können, sind geeignet, die allgemeine Anordnung eines Leinenzwangs zu rechtfertigen. Insoweit dient die Polizeiverordnung der Abwehr von abstrakten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der in der Polizeiverordnung mittels beigefügter Karte klar begrenzte Teil des Außenbereichs, in dem der Leinenzwang für Hunde seit dem 1. Februar 2025 gilt, ist hinreichend bestimmt. Der Leinenzwang ist außerdem geeignet, Schäden durch Beißattacken zu verhindern und erforderlich, weil mildere Mittel zur bezweckten Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist der Leinenzwang auch angemessen und beschränkt die Hundehalter nicht unzumutbar in ihren Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anleinplicht nur geringfügig in das Recht des Hundehalters auf allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingreift, während die geschützten Rechtsgüter Leben und Gesundheit (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) von Verfassung wegen einen hohen Rang beanspruchen. Ein genereller Leinenzwang für das ge-

samte Gemeindegebiet wäre aus Sicht der Gemeinde dennoch nicht verhältnismäßig und somit nicht zulässig. Der seit dem 1. Februar 2025 geltende Leinenzwang bezieht sich lediglich auf einen Teil des Außenbereichs und lässt damit ausreichend Flächen für Hundebesitzer offen, die ihre Hunde weiterhin ohne Leine laufen lassen möchten. Eine Abwägung der durch den Leinenzwang betroffenen Interessen ergibt mithin, dass die Regelung der Gemeinde nicht unverhältnismäßig ist.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Oktober 2025 gestellter Antrag der Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Heitlinger

### 7. Petition 17/3436 betr. Beschwerde über die Gemeinde, Handeln des Ordnungsamts und Behandlung im Gemeinderat

#### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das Vorgehen der Gemeinde im Zusammenhang mit einer Beschilderung an seinem Grundstück und kritisiert insbesondere das Handeln des Ordnungsamts sowie die Behandlung des Sachverhalts im Gemeinderat.

#### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

##### 2.1. Sachverhalt

Der Petent hält in der Gemeinde zwei Hunde. Seinem Grundstück gegenüber befindet sich ein Kindergarten. Der Petent schildert wiederkehrende Konflikte mit den Eltern und ihren Kindern, die täglich auf dem Weg zu diesem Kindergarten an seinem Grundstück vorbeigehen. Nach seiner Aussage beschimpften die Eltern ihn und seine Frau und die Personen würden zudem Gegenstände nach seinen Hunden werfen. Die Personen würden dem Petenten vorwerfen, dass die Kinder sich aufgrund des Bellens vor den Hunden fürchteten, und verlangen, er solle die Hunde wegsperrn.

In diesem Zusammenhang kam es zu zwei Vorfällen, in denen der Petent eine Beeinträchtigung seines verfassungsmäßigen Rechts auf freie Meinungsäußerung sieht.

Zunächst habe eine Beamtin der Ortspolizeibehörde Videoaufnahmen der Hunde gemacht, die sich im Hof aufhielten, und sie mit Provokationen dazu gebracht, zu bellen, um belastende Beweismittel anfertigen zu können. Ein Gespräch mit dem Petenten habe sie nicht gesucht.

Der Petent habe schließlich ein Schild anfertigen lassen, mit der Aufschrift: „wenn sie das Bellen meiner Hunde stört, es ist nicht halb so widerlich wie das ganztägige Geplärre ihres Kindes im Kindergarten!“. Dieses habe er an seinem Hoftor gegenüber des Kindergartens angebracht. Er habe mehrfach gesehen, dass Fotos von dem Schild gemacht wurden. Eine Gemeinderätin habe hierzu sogar, ohne seine Erlaubnis, seinen Hof betreten und damit Hausfriedensbruch gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) begangen. Von einem Reporter der Lokalzeitung habe er erfahren, dass auf Antrag dieser Gemeinderätin in einer Gemeinderatssitzung über das Schild beraten wurde. Eltern der Kindergartenkinder würden sich durch das Schild beleidigt fühlen. Der Bürgermeister habe in der Sitzung eine juristische Prüfung zugesagt. Zum Petenten wurde vonseiten der Gemeinde kein Kontakt aufgenommen. Der Petent habe daher keine Möglichkeit gehabt, sich zum Sachverhalt zu äußern oder sich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen. Der Petent ist der Meinung, der Gemeinderat habe ein (Zitat) „geheimes Femegericht“ über ihn abgehalten, ohne ihn einzuladen.

Nach Einschätzung des Petenten beleidige er mit dem Schild niemanden, da sich das Wort „widerlich“ nicht auf die Kinder beziehe, sondern auf ihr Geschrei. Mit dem Grundstück in seinem Eigentum könne er nach Belieben verfahren und er werde daher auch das Schild dort weiterhin hängen lassen.

Die Gemeinde teilt mit, dass in der Gemeinderatssitzung vom 5. November 2024 eine Gemeinderätin auf das Schild und den bestehenden Nachbarschaftskonflikt hingewiesen und um Prüfung gebeten habe. Dem Protokoll zu dieser Gemeinderatssitzung im Ratsinformationssystem ist unter dem Tagesordnungspunkt „Fragen der Gemeinderäte“ hierzu Folgendes zu entnehmen: „Gemeinderätin [...] macht auf ein „diskriminierendes“ Schild auf einem Privatgrundstück gegenüber dem Kindergarten in der [...] Straße aufmerksam. Sie bittet darum, dass sich die Verwaltung doch darum kümmern soll. Der Bürgermeister sagt eine Überprüfung zu.“

Der Gemeindevollzugsdienst habe den Sachverhalt daraufhin vor Ort überprüft und die Beschilderung dokumentiert. Dabei wurde lediglich das Schild gefilmt, ohne das Grundstück bzw. das Gelände anderweitig zu betreten. Der Petent habe währenddessen seine Hunde ins Haus geholt, die sich bei Annäherung der Mitarbeiterin des Ordnungsamts aggressiv verhalten hätten. Es wurden nach Angaben der Gemeinde weder die Hunde noch das Grundstück gefilmt.

Nach einer rechtlichen Bewertung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Polizeiverordnung der Gemeinde hat die Gemeindeverwaltung keine weiteren Maßnahmen eingeleitet. Eine rechtliche Grundlage für ein Eingreifen bestand nicht. Die Beschilderung sowie die zugrundeliegenden Nachbarschaftskonflikte seien privatrechtlicher Natur und nicht durch die Gemeinde zu regeln.

## 2.2. Rechtliche Würdigung

Das Recht des Petenten auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 5 Grundgesetz wurde durch die Gemeinde zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt. Nach einer Überprüfung des Sachverhalts vor Ort hat die Gemeinde keine weiteren Maßnahmen ergriffen, da nach ihrer rechtlichen Beurteilung keine Anhaltspunkte für ein notwendiges ordnungsrechtliches Einschreiten bestehen.

Die Aufschrift auf dem Schild am Hoftor mag provokativ sein. Das „Geplärre“ von Kindern als widerlich zu bezeichnen, fällt gleichwohl unter das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung.

Die Gemeinde hat dem Petenten gegenüber keinem Verwaltungsakt in Bezug auf seine Hundehaltung oder das Entfernen des Schildes am Hoftor erlassen. Seine Behauptung, die Gemeinde habe sein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt, ist insofern nicht nachvollziehbar. Es bleibt dem Petenten unbenommen, seine Meinung über das am Grundstück angebrachte Schild zu äußern.

Etwaige weitere Konflikte in diesem Zusammenhang wären privatrechtlich zu klären. Da keine weiteren Maßnahmen vonseiten der Gemeinde vorgesehen sind, war es auch nicht erforderlich, den Petenten zu den Vorwürfen anzuhören.

Eine Behandlung im Gemeinderat war nur insoweit erfolgt, dass die Gemeinderätin auf das Schild hinwies und um Prüfung bat. Der Gemeinderat ist nach § 24 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Es steht Gemeinderäten grundsätzlich frei, alle Angelegenheiten der Gemeinde und alle Geschehnisse innerhalb der Gemeinde anzusprechen, die nach ihrer Einschätzung von allgemeinem Interesse sind. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Gemeinderätin unter dem Tagesordnungspunkt „Fragen der Gemeinderäte“ auf das besagte Schild hingewiesen und eine Prüfung durch die Verwaltung angeregt hat. Eine weitere Behandlung der Thematik war in der Sitzung nicht erfolgt.

Im Übrigen ist der Gemeinderat entgegen der Auffassung des Petenten kein „geheimes Femegericht“. Die Gemeinderatssitzung vom 5. November 2024 war nicht geheim, sondern ausweislich des Protokolls im Ratsinformationssystem öffentlich. Des Weiteren ist der Gemeinderat kein Gericht, sondern ein Verwaltungsorgan. Da der Gemeinderat kein Gericht ist und dort kein Strafprozess stattfindet, wurde dem Petenten nicht das Recht verwehrt, sich zu „verteidigen“, wie er in seiner Petition schrieb.

Soweit der Petent monierte, dass er zu der betreffenden Gemeinderatssitzung nicht eingeladen worden sei, schreibt § 34 Absatz 1 Satz 7 GemO lediglich vor, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben sind. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde. Eine Einladung einzelner Bürgerinnen oder Bürger sieht die Gemeindeordnung nicht vor. Eine Einladung

des Petenten war mangels inhaltlicher Diskussion oder rechtlicher Beurteilung der Verwaltung auch nicht erforderlich und bei einer erst in der Sitzung gestellten Anfrage vorab nicht möglich.

Das Handeln des Ordnungsamts, insbesondere der Einsatz vor Ort, erfolgte im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zur Feststellung des Sachverhalts. Persönlichkeitsrechte wurden zu keiner Zeit verletzt, da weder das Grundstück des Petenten betreten noch die Privatsphäre beeinträchtigt wurde.

Ein vom Petenten behaupteter Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) durch die Gemeinderätin wäre von der Gemeinde nicht zu verantworten. Es erscheint allerdings auch nicht plausibel, dass ein Betreten des Grundstücks zum Fotografieren überhaupt erforderlich war, wenn das Schild, wie der Petent ausführt, am Hoftor (wohl an dessen Außenseite) angebracht ist.

Anhaltspunkte für Rechtsverstöße durch die Gemeinde, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

### 3. Ergebnis und Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## 8. Petition 17/3782 betr. Höhergruppierung von angestellten Fachlehrern

Der Petent begehrt eine rückwirkende Höhergruppierung zum 1. Februar 2022 und eine Begründung, warum das zuständige Regierungspräsidium diese bisher abgelehnt habe.

Der Petent ist seit Oktober 2014 unbefristet angestellter Fachlehrer an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen.

Er hätte zum 1. Februar 2022 von E9a nach E9b höhergruppiert werden können. Nach einer Information des Bezirkspersonalrates erhielt der Petent die Möglichkeit zu entscheiden, ob die Beförderung/Höhergruppierung zum 1. Februar 2022 vorgenommen werden sollte, oder ob es für ihn günstiger sei, das Erreichen der nächsten Stufe in seiner bisherigen Entgeltgruppe abzuwarten. Diese Entscheidung wurde vom Petenten jedoch nicht getroffen. Zum 1. Februar 2022 wurde er im Zuge der allgemeinen Anhebung der Eingangssämter für den gehobenen Dienst „automatisch“ in E9b umgruppiert. Der Petent sieht sich dadurch benachteiligt, dass er die Entscheidung für eine Höhergruppierung im Zuge des Beförderungsprogrammes früher getroffen hätte, wenn ihm klar gewesen wäre, dass er Ende des Jahres 2022 sowieso automatisch höhergruppiert wird. Denn nun beginne seine Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe erst ab dem 1. Dezember 2022 (Zeitpunkt der automatischen Höhergruppierung) und nicht schon zum 1. Februar 2022 (theoretisch möglicher „Beförderungszeit-

punkt“). Zwischenzeitlich sei ihm zudem mitgeteilt worden, dass die tarifliche Umgruppierung zum 1. Dezember 2022 nicht anfechtbar und eine rückwirkende Höhergruppierung nicht mehr möglich sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Eingruppierung des Petenten wurde infolge des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) geändert. Der Petent wurde automatisch zum 1. Dezember 2022 von E9A plus Angleichungszulage nach E9b plus Angleichungszulage übergeleitet. Diese gesetzlichen Änderungen wurden von Amts wegen vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg umgesetzt.

Im Rahmen des Fachlehrerbeförderungsprogramms 2022-2 hätte der Petent aufgrund dienstlicher Beurteilung zum 1. Februar 2022 von E9a (Stufe 4) nach E9b (Stufe 3) höhergruppiert (§ 17 TV-L) werden können. Es handelte sich dabei um eine funktionslose Höhergruppierung, das bedeutet, es erfolgt keine Übertragung einer neuen Funktion. Durch die Ablehnung der Höhergruppierung „unter Vorbehalt“ kam es zu der Verzögerung, die in der automatischen Überleitung resultierte.

Mit Schreiben vom November 2023 hat der Petent erstmalig klar geäußert, dass er die Beförderung zum 1. Februar 2022 möchte.

Eine nochmalige Überprüfung des komplexen Sachverhalts und der besonderen rechtlichen Situation in diesem Einzelfall hat ergeben, dass eine Korrektur der Höhergruppierung auf den 1. Februar 2022 ausnahmsweise möglich ist.

Die Folgen der automatischen Überleitung zum 1. Dezember 2022 werden aufgehoben. Die Höhergruppierung erfolgt zum 1. Februar 2022 unter Berücksichtigung allgemeiner tarifrechtlicher Vorschriften. Die Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe E9b beginnt damit bereits ab 1. Februar 2022. Die Auswirkungen der Korrektur, d. h. der Zeitpunkt, ab dem der Petent die höheren Gehaltszahlungen erhält, richtet sich nach den tarifrechtlich bindenden Vorgaben der Ausschlussfrist des § 37 TV-L, der eine maximale Rückwirkung von sechs Monaten ab schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs vorsieht. Eine schriftliche Geltendmachung erfolgte im November 2023.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

**9. Petition 17/3952 betr. Angelegenheit des Jugendamts****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt, dass das ganze Vorgehen des Jugendamts von einer unabhängigen Stelle überprüft werde, die weder an dieses Jugendamt angegliedert ist noch mit diesem in regelmäßiger Zusammenarbeit steht. Er begehrt gleichfalls, dass für seine Tochter eine effektive Hilfe initiiert wird, die ihr – vor dem Hintergrund besorgniserregender Entwicklungen – nachhaltigen Schutz biete. Der Petent erachtet die vom Jugendamt R. seit 2024 gewährte Familienhilfe als keine adäquate Hilfe für seine Tochter.

**II. Sachverhalt**

Der Petent hat eine Tochter, die bei der von ihm getrennt lebenden Kindsmutter lebt. Das Verhältnis zwischen dem Petenten und der Kindsmutter ist hochgradig konfliktbeladen.

Im Oktober 2024 teilte der Petent dem Jugendamt eine Gefährdung seiner Tochter durch die Kindsmutter mit. Das Ergebnis der Überprüfung durch das Jugendamt war die Feststellung, dass die Kindsmutter nach der Trennung von dem Petenten mit der Erziehung der gemeinsamen Tochter überfordert ist. Darüber wurde der Petent informiert. Die Mutter beantragte daraufhin eine ambulante Unterstützung durch das Jugendamt, woraufhin vom Jugendamt eine sozialpädagogische Familienhilfe im Haushalt der Mutter und der Tochter im Oktober 2024 eingesetzt wurde. Die Hilfe dauert immer noch an. Am 15. März 2025 bestellte der Schulsozialdienst die Mutter der gemeinsamen Tochter ein, da die Tochter in der Schule Äußerungen getätigt habe, die Anlass zu Sorge gaben. Am 16. März 2025 wurden weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Tochter unternommen, dabei war die Familienhelferin zugegen.

Der Petent hat mehrfach gegenüber dem Jugendamt geäußert, dass er eine aus seiner Sicht adäquatere Hilfe für seine Tochter wünsche. Einen Antrag auf eine konkrete Form der (weitergehenden) Hilfe stellte er nicht.

**III. Rechtliche Würdigung**

In Bezug auf den insoweit angelegten Prüfungsmaßstab ist zunächst klarzustellen, dass die Jugendämter die Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB) sowie nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahrnehmen (§ 1 Absatz 3 LKJHG). Die Aufsicht des Landes über die Wahrnehmung weisungsfreier Pflichtaufgaben ist auf die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht (§ 1 Absatz 4 LKJHG) wird ausschließlich geprüft, ob die handelnden Behörden die einschlägigen Rechtsvorschriften erkannt und fehlerfrei angewandt haben. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist nicht zulässig, das Sozialministerium hat

nicht die Befugnis, die fachliche Richtigkeit einer Maßnahme des Jugendamts zu überprüfen.

Das Jugendamt hat dargelegt, dass es seinem gesetzlichen Auftrag der Beratung und Unterstützung nach §§ 17, 18 SGB VIII nachgekommen ist, ein Verstoß gegen die genannten Rechtsvorschriften ist nicht ersichtlich. Ob die Unterstützung durch eine Familienhelferin fachlich adäquat und ausreichend ist, unterliegt nicht der Überprüfung einer Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Vorgehensweise des Jugendamts ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hörner

**10. Petition 17/3288 betr. Pflegewesen, Antragsbearbeitung****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass der Landtag dafür Sorge trägt, dass das Sozialamt über den dort vorliegenden Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ab Juli 2022 entscheidet und Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gewährt.

Er verweist darauf, dass bei der stationären Pflegeeinrichtung inzwischen Forderungen im Umfang von ca. 70 000 Euro aufgelaufen und er deshalb dringend auf die Sozialhilfeleistungen zur Begleichung der Außenstände angewiesen sei. Ein gerichtliches Verfahren ist in der Sache bisher nicht anhängig.

Der Petent lebt seit Juli 2022 in einem Pflegeheim. Mit telefonischer Mitteilung der Ehefrau des Petenten vom 21. Juli 2022 erhielt das Sozialamt Kenntnis über den sozialhilferechtlichen, pflegerischen Bedarf des Petenten im Sinne von § 18 Absatz 1 SGB XII. Der Ehefrau des Petenten sind anschließend Antragsformulare und eine Checkliste der benötigten Unterlagen zugesandt worden.

In den folgenden Wochen forderte das Sozialamt im Rahmen der Bedarfsprüfung weitere Unterlagen an, die dem Sozialamt noch nicht (vollständig) vorgelegt worden sind. Nach den ersten Sachstandsnachfragen der Ehefrau des Petenten forderte das Sozialamt Unterlagen hinsichtlich der im Alleineigentum des Petenten befindlichen Immobilie an. Die Immobilie wird von der Ehefrau des Petenten, sowie der Familie der Tochter bewohnt.

Eine zwischenzeitlich mandatierte Rechtsanwältin erläuterte im März 2023 die Eigentumsverhältnisse der Immobilie und die Wohnverhältnisse im Haus. Zu-

dem bemängelte sie die fehlende Einkommenseinsatzberechnung bei Ehegatten gem. §§ 85 ff. SGB XII. Im April 2023 gingen über die Rechtsanwältin weitere Unterlagen ein, darunter aktuelle Rentenbescheide, Rechnungen des Pflegeheims, einige Versicherungsunterlagen, Erläuterungen zu den im Grundbuch eingetragenen Grundschulden und Kontoauszüge. Die Rechtsanwältin monierte dabei erneut die fehlende Einkommenseinsatzberechnung, sowie die lange Bearbeitungszeit und die (angekündigte) Anrechnung einer fiktiven Miete für die im Haus wohnhafte Tochter der Eheleute.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 an die Rechtsanwältin wies das Sozialamt darauf hin, dass bis zur Einkommenseinsatzberechnung das Einkommen bereit zu halten sei. Auch kündigte das Sozialamt an, dass gegebenenfalls eine neutrale Vertretung des Petenten (die Ehefrau trat im Verwaltungsverfahren als Bevollmächtigte des Petenten auf) zum Thema des Vermögens gefordert werde, da ein Interessenskonflikt bei der Ehefrau bestehen könnte. Mit dem Schreiben wurden zudem weitere Unterlagen angefordert.

Am 6. Juli 2023 erinnerte das Sozialamt an die Beantwortung des soeben genannten Schreibens mit einer Frist zum 31. Juli 2023. Mit weiterem Schreiben vom selben Tage an die Ehefrau des Petenten nahm das Sozialamt eine Anhörung vor der Ablehnung des Antrags vor.

Am 7. August 2023 beauftragte das Sozialamt den Gutachterausschuss eine Verkehrswertermittlung für die Immobilie des Petenten zu erstellen. Der Gutachterausschuss stellte am 23. August 2023 einen Wert der Immobilie in Höhe von 364 000 Euro fest.

Mit Schreiben vom 8. November 2023 fragte das Sozialamt die Rechtsanwältin an, weshalb kein Bankkredit in Anspruch genommen werde.

Nach Sachstandsnachfrage der Ehefrau des Petenten vom 18. Juli 2024 teilte das Sozialamt mit, dass sich die zuständige Sachbearbeiterin Anfang August bei ihr melden werde.

Am 31. Juli 2024 verwies die Rechtsanwältin des Petenten darauf, dass bereits eine Bestätigung der Bank vorliege, dass kein Kredit gewährt werden könne. Dem Sozialamt ist eine Frist zur Entscheidung bis zum 15. August 2024 gesetzt worden.

Am 26. September 2024 fragte die Ehefrau des Petenten erneut nach dem Sachstand.

## II. Stellungnahme des Kreises

Hinsichtlich der langen Bearbeitungszeit teilt das Sozialamt mit, dass es zu Fehlern in der Bearbeitung gekommen sei. Für die Anrechnung einer fiktiven Miete für die im Haus wohnhafte Tochter gäbe es keine Rechtsgrundlage. Es seien umfangreiche Versicherungsunterlagen angefordert worden, die nicht benötigt worden seien. Auch das Unterstellen eines Interessenskonflikts der Ehefrau des Petenten sei nicht korrekt gewesen. Die Anhörung vor der Ablehnung sei fehlerhaft, da neben der Anrechnung einer fiktiven

Miete die Vermögensprüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Auch habe zum Zeitpunkt der Anfrage hinsichtlich eines Bankkredits bereits eine Bestätigung der Bank vorgelegen.

Die Fehler in der Bearbeitung führt das Sozialamt auf den häufigen personellen Wechsel und mangelnde Einarbeitung in der Sachbearbeitung zurück. Es hätten insgesamt sechs Sachbearbeiterwechsel stattgefunden. Aufgrund der Überlastung des Sachgebiets soll es in den vergangenen Jahren zu einer hohen Personalfuktuation gekommen sein. Eine ausreichende Einarbeitung konnte aufgrund der Personalsituation nicht sichergestellt werden.

Zu der Frage der Anspruchsberechtigung des Petenten führt das Sozialamt aus, dass zum Antragszeitpunkt der Petent und seine Ehegattin Vermögen oberhalb der Vermögensfreigrenze gehabt haben sollen. Im Wesentlichen soll es sich dabei um Guthaben auf einem Girokonto und um Rückkaufwerte aus Renten-, Lebens- und Unfallversicherungen gehandelt haben. Die im Alleineigentum des Petenten stehende Immobilie ist dem Sozialamt zufolge als geschütztes Vermögen gemäß § 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII. anzusehen.

Um den Folgen der hohen Personalfuktuation entgegenzuwirken, verweist das Sozialamt darauf, dass inzwischen einige interne Umstrukturierungen erfolgt seien und zusätzliches Personal gewonnen werden konnte. Auch durch ein neues Einarbeitungskonzept soll die Qualität in der Sachbearbeitung zukünftig gesteigert werden.

Das Sozialamt hat den Anspruch des Petenten überprüft. Hilfe zur Pflege wird geleistet, soweit den Leistungsberechtigten und ihren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zumuten ist. Zum Antragszeitpunkt war Vermögen über der Vermögensfreigrenze (20 000 Euro) vorhanden (§ 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII i. V. m. § 1 DVO § 90 SGB XII). Da die Antragstellung bereits über zwei Jahre zurückliegt, ist ein fiktiver Verbrauch des Vermögens errechnet worden. Es sei davon auszugehen, dass das Vermögen bis 31. März 2023 zur Deckung der Pflegeheimkosten ausgereicht habe.

Bei Ehegatten sei daneben das gemeinsame Einkommen zu berücksichtigen. Es werde ein sogenannter Einkommenseinsatz aus dem gemeinsamen Einkommen ermittelt (vgl. §§ 85 ff. SGB XII). Das Sozialamt teilt dazu mit, dass die geforderte Einkommenseinsatzberechnung zwischenzeitlich durchgeführt werden konnte. Jedoch weist das Sozialamt darauf hin, dass noch einige Unterlagen fehlen würden:

- Nachweise über die Verbrauchskosten für die Immobilie (Kosten der Unterkunft der Ehefrau). Diese werden benötigt, um auch für die Jahre 2023 und 2024 eine Einkommenseinsatzberechnung erstellen zu können.
- Die Rentenbescheide beider Ehegatten für die Jahre 2023 und 2024.

- Alle Rechnungen des Pflegeheims ab November 2022 bis dato.
- Kontoauszug des Sparkontos des Petenten aus welchem der Kontostand zum Zeitpunkt der Antragstellung hervorgeht.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 ist eine vorläufige Bewilligung im Sinne des § 19 Absatz 5 SGB XII angeboten worden. Außerdem wurden die o. g. Unterlagen angefordert. Dem Sozialamt zufolge kann nach Vorlage der Unterlagen eine endgültige Berechnung und Bewilligung erfolgen. Die Rückmeldung der Bevollmächtigten steht noch aus (Stand 6. Dezember 2024).

Für davor liegende Zeiträume sei eine Ablehnung des Antrages vorgesehen, da aufgrund des einzusetzenden Vermögens keine Hilfebedürftigkeit vorgelegen habe.

### III. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Begehrt der Petition ist auslegungsbedürftig. Es ist davon auszugehen, dass der Petent nicht lediglich eine Entscheidung im Verwaltungsverfahren begehrt, sondern dass er auch eine Bewilligung von Leistungen der Hilfe zu Pflege nach dem SGB XII begehrt. Durch die bisherigen Veranlassungen des Sozialamts ist der Petition teilweise abgeholfen worden. Eine weitergehende Abhilfe ist nach dem materiellem Recht des SGB XII nicht möglich.

Dem Anspruch auf Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ab dem Antragszeitpunkt steht zunächst das zu berücksichtigende Vermögen entgegen. Hinsichtlich des durch das Sozialamt zwischenzeitlich vorgenommenen fiktiven Vermögensverbrauchs wird auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hingewiesen. Das den Freibetrag übersteigende Vermögen ist dem Leistungsanspruch stets erneut entgegenzuhalten, soweit es noch vorhanden ist. Das Vermögen kann dem Leistungsanspruch solange entgegengehalten werden, bis es (tatsächlich) verbraucht ist.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Leistungen der Hilfe zur Pflege von den Kreisen als weisungsfreie Pflichtaufgabe erledigt wird (vgl. § 1 Absatz 3 AGSGB XII). Dem Land ist es daher nur gestattet, die Rechtmäßigkeit der Handlungen einer Behörde zur überprüfen. Das Land kann den untergeordneten Behörden oder Stellen somit keine Weisungen erteilen, um deren Arbeit zu steuern.

Dem Petenten steht die Möglichkeit offen, die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und wahrzunehmen. Insbesondere auf die Möglichkeit der Erhebung einer Untätigkeitsklage nach § 88 Absatz 1 SGG bzw. nach Ergehen eines Verwaltungsakts der Erhebung eines Widerspruchs wird hingewiesen.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 11. Petition 17/3866 betr. Gründung einer Spezialstaatsanwaltschaft zur Heimaufsicht und Strafverfolgung in Alten- und Pflegeheimen

Im Anschluss an seine durch Landtagsentscheidung vom 7. November 2024 abgeschlossene Petition 17/3081 (vgl. Landtagsdrucksache 17/7713 lfd. Nr. 20) wendet sich der Petent erneut an den Petitionsausschuss. Er beanstandet im Zusammenhang mit der geplanten Gesetzesänderung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG), insbesondere die aus seiner Sicht nicht vertretbare Reduzierung der Anzahl der Überprüfungen der Qualität in den stationären Einrichtungen und die wegfallenden Überprüfungen der Qualität in den ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Aus Sicht des Petenten verletzt Herr Minister für Soziales, Gesundheit und Integration Manfred Lucha mit den geplanten Gesetzesänderungen seine Fürsorgepflicht gegenüber einem Großteil der Bevölkerung. In der Petitionsszuschrift werden unter anderem auch die geplanten Änderungen bei der Heimmitwirkung anführt.

Der Petent trägt weiter vor, dass durch die Gesetzesänderungen die Begehung von Straftaten durch kriminelle Alten- und Pflegeheimbetreiber begünstigt werde. Zur Bekämpfung solcher und weiterer Straftaten im Zusammenhang mit Alten- und Pflegeheimen fordert der Petent die Gründung einer Spezialstaatsanwaltschaft Gesundheitswesen – Schwerpunkt Alten- und Pflegeheime in Baden-Württemberg.

### Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und den Mitgliedern des Petitionsausschusses des Landtages von Baden-Württemberg wird mit dem Änderungsprozess des WTPG dem Anliegen Rechnung getragen, die bisherigen Regelungen zu entbürokratisieren und zu flexibilisieren, um die Heimaufsichtsbehörden, aber auch die Träger von gut geführten Einrichtungen zu entlasten sowie das Vertrauen in die Träger von stationären Einrichtungen und Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu stärken.

Hintergrund für die geplante Reduzierung der Anzahl der Regelprüfungen ist, dass diese künftig auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes erfolgen sollen. Im Fokus steht also nicht primär eine Reduktion der Kontrollen, sondern wesentlich zielgerichtete Kontrollen. Die Heimaufsichtsbehörden sollen ihre Kapazitäten zielgerichtet für Einrichtungen einsetzen, die Probleme oder Qualitätsmängel aufweisen und insoweit einer engen Begleitung bedürfen. Zudem soll der Beratungsauftrag stärker in den Fokus gerückt werden. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sollen die Träger der Einrichtungen und die Heimaufsicht bei Problemen eng zusammenarbeiten und gemeinsam Lösungen finden, um die Entstehung von Mängeln, die ein ordnungsrechtliches Eingreifen der Heimaufsicht erforderlich machen, schon im Vorfeld zu verhindern. Unabhängig davon wird und kann es auch weiterhin anlassbezogene Prüfungen geben. Insgesamt verspricht sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration von den geplanten

Änderungen einen zielgerichteteren und daher effektiveren und wirksameren Schutz der Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen, einen effektiveren Personaleinsatz und eine Stärkung der Beratungstätigkeit bei den Heimaufsichtsbehörden sowie eine Entlastung gut geführter Einrichtungen von unnötigen Kontrollen.

Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften sollen aus dem Anwendungsbereich des WTPG herausgenommen werden, da sie sich durch eine Häuslichkeit auszeichnen, sie ähnlich wie das Betreute Wohnen dem rein ambulanten Setting zugehörig sind und somit schon aufgrund der ambulanten bzw. ehrenamtlichen Strukturen naturgemäß einer stärkeren sozialen Kontrolle durch An- und Zugehörige und Ehrenamtliche unterliegen. Zudem ist der Prüfumfang der Heimaufsicht in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, im Gegensatz zu stationären Einrichtungen, bereits heute deutlich eingeschränkt. Die Kontrollen durch die Heimaufsicht beschränken sich in diesem Bereich bereits nach den bisherigen Regelungen im Wesentlichen auf bauliche Anforderungen sowie die ständige Anwesenheit einer Präsenzkraft, während die Prüfung des ambulanten Pflegedienstes dem Medizinischen Dienst obliegt. Die Regelprüfungen der ambulant betreuten Wohngemeinschaften durch die Heimaufsicht finden aktuell zudem nur in den ersten drei Jahren nach Betriebsaufnahme statt. Es besteht also für diesen Bereich bereits aktuell ein deutlich eingeschränktes Prüfungsrecht.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Petition spricht sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gegen den Vorwurf des Petenten aus, Herr Minister würde mit den Neuregelungen (Überarbeitung des WTPG und einer damit voraussichtlich verbundenen Reduzierung der Anzahl der jährlichen Regelprüfungen bei den stationären Einrichtungen und der geplanten Herausnahme der ambulant betreuten Wohngemeinschaften aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes) seine Fürsorgepflichten vernachlässigen. Das Ministerium weist darauf hin, dass im Fokus aller Überlegungen im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung nach wie vor der Schutz besonders vulnerabler Menschen stehe.

Im Zuge der Novellierung des WTPG soll auch die alte und bürokratische Landesheimmitwirkungsverordnung aufgehoben werden, da das Ordnungsrecht im Übrigen nicht als der richtige Ort angesehen wird, um Regelungen zur Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen zu treffen. Es ist jedoch vorgesehen, im Gesetz selbst eine Regelung zu schaffen, die die Mitwirkung und Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Bildung von Mitwirkungsgremien in den Einrichtungen nach wie vor fördert und unterstützt.

Soweit der Petent die Gründung einer Spezialstaatsanwaltschaft Gesundheitswesen – Schwerpunkt Alten- und Pflegeheime fordert, wäre die Gründung einer Spezial- oder Schwerpunktstaatsanwaltschaft nur dann angezeigt, wenn spezifische Kriminalitätsphänomene aufgrund der Komplexität der Fallgestaltungen und der Notwendigkeit spezieller Kenntnisse bei der Be-

arbeitung eine besondere Expertise und organisatorische Bündelung in einem Ausmaß erfordern, dem durch Schaffung von Spezialzuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaften nicht mehr entsprochen werden kann. Dies ist bei den vom Petenten in Bezug genommenen möglichen Straftaten im Zusammenhang mit Alten- und Pflegeheimen nicht der Fall.

Wie bereits ausgeführt, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es, wie vom Petenten dargestellt, durch die gesetzlichen Änderungen – vermehrt – zu durch Alten- und Pflegeheimbetreiber begangenen oder sonst in besonderem Zusammenhang mit Alten- und Pflegeheimen stehenden Straftaten kommen könnte. Auch darüber hinaus sind in diesem Bereich keine Kriminalitätsphänomene bekannt oder sonst ersichtlich, die die Übertragung auf eine eigens zu schaffender Staatsanwaltschaft rechtfertigen könnten.

Vielmehr dürften – wie in anderen Lebensbereichen wie Schulen oder Krankenhäusern, die der Fachaufsicht staatlicher Stellen unterliegen – auch die in Alten- und Pflegeheimen vorkommenden Straftaten, sofern solche auftreten, ganz unterschiedlichen Deliktsbereichen zuzuordnen sein, etwa abhängig davon, ob sie einen medizinischen, pflegerischen oder wirtschaftlichen Kontext aufweisen. Den Besonderheiten dieser Fallgestaltungen wird bereits jetzt durch eine entsprechende Geschäftsverteilung innerhalb der Staatsanwaltschaften oder sonstige organisatorische Maßnahmen, wie die Schaffung von Ansprechpartnern, in ausreichendem Maße Rechnung getragen, sodass eine effektive Strafverfolgung sichergestellt ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Kenner

## **12. Petition 17/3826 betr. Beschwerde über die Finanzverwaltung**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent beklagt, die Finanzverwaltung Baden-Württemberg ginge unangemessen mit ihm um und bearbeite Steuerangelegenheiten unzureichend. Darüber hinaus fordert der Petent von den Finanzämtern, von der Oberfinanzdirektion (OFD) und vom Finanzministerium einen Nachweis über die Einhaltung des Datenschutzes sowie eine Erklärung zur Verfassungstreue. Ferner beklagt der Petent, dass der Finanzmi-



nister sich bei ihm trotz täglicher Schreiben nicht gemeldet habe.

## II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### 1. Sachverhalt

#### a) Sachverhalt betreffend die Einkommensteuer

Der Petent erzielte in den Jahren 2018 bis 2023 Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Einkünfte aus der Vermietung eines Stellplatzes zur selbstgenutzten Eigentumswohnung des Petenten.

Zwischen dem für die Einkommensteuerveranlagung örtlich zuständigen Finanzamt und dem Petenten kam es hinsichtlich der Jahre 2018 bis 2023 zu einem umfangreichen Schriftwechsel. Darüber hinaus wandte sich der Petent immer wieder mit Beschwerden an die Oberfinanzdirektion.

Hauptanliegen des Petenten war die schriftliche Bestätigung über den Eingang seiner Einkommensteuererklärungen seitens des Finanzamts. Teilweise forderte der Petent eine Eingangsbestätigung selbst dann noch an, wenn das Finanzamt zu der jeweiligen Erklärung bereits Stellung genommen hatte. Mehrfach wies das Finanzamt den Petenten darauf hin, dass Eingangsbestätigungen aufgrund der Vielzahl der Steuerfälle nicht erteilt werden könnten. Zur Vermeidung weiteren Schriftwechsels bestätigte das Finanzamt meist den Eingang der jeweiligen Einkommensteuererklärung.

Der Schriftverkehr zwischen dem Petenten und dem Finanzamt betraf für die Jahre 2018 bis 2020 hauptsächlich die Höhe der Werbungskosten aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Im Fokus standen dabei insbesondere die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie die Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten. Zudem ging es um die Zuordnung der Aufwendungen und steuerfreien Arbeitgebererstattungen auf die Haupt- und Nebentätigkeit.

In der Einkommensteuererklärung 2020 machte der Petent u. a. Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte (260 Arbeitstage/27 472 Kilometer) sowie Dienstreisen (3 976 Kilometer) geltend. Diese Abgaben konnte das Finanzamt wegen Mangels an Nachweisen nicht nachvollziehen. Trotz mehrfacher Aufforderung zur Vorlage entsprechender Belege (Schreiben vom 27. Mai 2021, 22. Juni 2021, 13. Juli 2021 und 27. Juli 2021) erfolgte keine Reaktion. Das Finanzamt ermittelte daher die Aufwendungen nach Aktenlage und informierte den Petenten über die Abweichungen. Auch im Einspruchsverfahren blieb die Sachverhaltsaufklärung unvollständig. Das Finanzamt richtete daraufhin ein Auskunftersuchen an den Hauptarbeitgeber des Petenten und bat um Übersendung der Reisekostenabrechnungen. Auf deren Basis wurden die Fahrtkosten erneut ermittelt und dem Petenten mit Schreiben vom 17. März 2022 und vom 1. April 2022 erläutert. Der geänderte Einkommensteuerbescheid ging am 29. März 2022 zur Post.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit (Fahrtkosten/Verpflegungsmehraufwendungen) wurden nicht berücksichtigt, da es sich um einen Minijob handelt. Diese Information teilte der Petent erst mit Schreiben vom 14. März 2022 mit.

Der Schriftwechsel zwischen dem Petenten und dem Finanzamt in den Veranlagungsjahren 2021 und 2022 betraf vor allem die Ermittlung der anteiligen Werbungskosten aus der Vermietung des Stellplatzes. Im Zusammenhang mit der Einkommensteuer 2023 ging es unter anderem um die fehlende Unterschrift auf der Steuererklärung. Zudem kritisierte der Petent wiederholt eine unzureichende Bearbeitung seiner Anliegen sowie formelle Mängel bei der Datierung und Zustellung von Stellungnahmen und Bescheiden. Der Petent warf dem Finanzamt willkürliches Verhalten und falsche Tatsachenbehauptungen vor, teils auch pauschal ohne Bezug zu Vorgängen.

Das Finanzamt und die OFD erläuterten ihm umfassend die Besteuerungsgrundlagen und boten immer wieder persönliche Gespräche zur Klärung offener Punkte an, auf die der Petent nicht einging oder diese an bestimmte Voraussetzungen knüpfte.

Da der Petent die Zustellung einfacher Briefe mehrfach bestritt, stellte das Finanzamt auf Postzustellungsurkunden um. Dies führte zu einem erheblich größeren Kosten-, Zeit- und Verwaltungsaufwand. Versuche, wieder zur regulären Zustellung zurückzukehren, scheiterten an weiteren Beanstandungen des Petenten.

Ein Schreiben des Finanzamtes vom 8. Dezember 2022, das im elektronischen System auf den 12. Dezember 2022 datiert war, wurde nachträglich mit dem ursprünglichen Datum übersandt. Der Petent warf dem Finanzamt daraufhin eine unrechtmäßige Manipulation vor und forderte Aufklärung. Die OFD erläuterte den Vorgang mit Schreiben vom 11. Mai 2023 und bedauerte die entstandenen Irritationen.

#### b) Sachverhalt betreffend die Grundsteuer und die Grunderwerbsteuer

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks. Mit Schreiben vom 3. Juni 2022 wurde er zur Abgabe einer Feststellungserklärung bis zum 31. Oktober 2022 aufgefordert. Da diese nicht einging, erfolgte am 20. Juli 2023 eine maschinelle Erinnerung. Der Petent bezweifelte die Echtheit des Erinnerungsschreibens, da es nicht unterschrieben war. Das Finanzamt stellte am 28. August 2023 klar, dass maschinell erstellte Schreiben auch ohne Unterschrift gültig sind. Zudem wurde angekündigt, dass die Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 und Festsetzung des Grundsteuermessbetrags auf den 1. Januar 2025 von Amts wegen erfolgen werde.

Am 1. September 2023 ergingen Grundsteuerwert- und den Grundsteuermessbescheid nach Aktenlage, inklusive Ermäßigung wegen überwiegender Wohnnutzung gemäß § 40 Absatz 3 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG). Der Petent bestritt diese Bescheide erhalten zu haben. Mit Schreiben vom 31. August 2023

und 15. September 2023 erhob er Beschwerde bei der OFD, warf die verspätete Klärung der Echtheitsfrage sowie staatswillkürliches Verhalten vor, konkretisierte seine Kritik jedoch nicht. Die OFD wies die Vorwürfe mit Schreiben vom 26. September 2023 zurück. Das Finanzamt übersandte am 28. September 2023 die Erklärungsdrucke und Kopien der Bescheide erneut. Ein versehentlich doppelt versandtes Schreiben führte zu weiterer Kritik seitens des Petenten. Die OFD reagierte abschließend am 24. November 2023 und verwies den Petenten künftig an das zuständige Finanzamt.

Am 24. Oktober 2023 reichte der Petent eine „vorläufige“ Feststellungserklärung ohne Unterschrift ein. Auf seine Einwände hin erließ das Finanzamt am 28. November 2023 erneut Grundsteuerwert- und -messbescheid. Am 30. November 2023 legte der Petent Einspruch ein und wandte sich zudem mit Beschwerden gegen das Finanzamt, die OFD sowie mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Sachbearbeiter an das Finanzministerium.

Mit Schreiben vom 8. Januar 2024 teilte das Finanzministerium dem Petenten mit, dass kein Fehlverhalten seitens der Verwaltung festgestellt werden konnte. Eine erneute Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15. Januar 2024 wurde vom Finanzamtsleiter an das Finanzministerium verwiesen.

Der Petent stellte weitere Anträge und wiederholte sein Beschwerdevorbringen (u. a. mit Schreiben vom 17. Januar, 21. Februar und 11. März 2024). Das Finanzministerium wies ihn mehrfach darauf hin, dass es für Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Finanzamtsmitarbeiter nicht zuständig sei und seine Anliegen abschließend behandelt seien. Neue Sachverhalte trug der Petent nicht vor; weitere Stellungnahmen des Finanzministeriums unterblieben.

#### c) Sachverhalt betreffend Datenschutz

Mit Schreiben vom 21. Juni 2024 teilte der Petent der OFD mit, dass er während einer Bahnreise Einsicht in dienstliche Daten auf dem Notebook einer OFD-Mitarbeiterin genommen habe. Er beschrieb die Mitarbeiterin, ihren Sitzplatz und nannte beispielhaft eine Kostenanfrage. Er warf der Mitarbeiterin einen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz vor und erhob am 22. August 2024 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitarbeiterin. Die OFD teilte dem Petenten mit Schreiben vom 25. Juni 2024 und 3. September 2024 mit, dass der Vorgang intern aufgearbeitet werde, jedoch ihm keine Auskünfte erteilt werden könnten. Der Sachverhalt wurde dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) gemäß Artikel 33 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Prüfung übermittelt.

#### d) Sachverhalt betreffend die Schreiben an das Finanzministerium und den Finanzminister

Vom 1. August 2024 bis zum 2. Dezember 2024 sowie vom 16. Januar 2024 bis zum 17. März 2025 rich-

tete der Petent tägliche Schreiben an die Finanzverwaltung des Landes Baden-Württemberg, die an das zuständige Finanzamt weitergeleitet wurden. Darin forderte er u. a. die Beantwortung seiner Fragen, Rückzahlung überzahlten Grunderwerbsteuer, Einkommensteuerrückzahlungen, die Bearbeitung seiner Einsprüche und Beschwerden sowie eine Erklärung zur Verfassungstreue und zum Datenschutz. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 nahm das Finanzamt Stellung. Es verwies auf Unterlagen (z. B. Bescheinigungen über haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35a Einkommensteuergesetz – EStG) und teilte mit, dass auf künftige inhaltsgleiche Schreiben nicht mehr eingegangen werde.

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1. Anliegen des Petenten betreffend die Einkommensteuer

Die vom Petenten vorgebrachten Anliegen wurden zum Anlass genommen, das Besteuerungsverfahren sowie die Vorgehensweise des Finanzamts und der OFD umfassend zu prüfen. Dabei zeigte sich, dass sämtliche Schreiben, Anträge und Erklärungen sorgfältig bearbeitet wurden. Nicht zugegangene Schreiben wurden erneut mit Postzustellungsurkunde versendet. Auch künftig wird das Finanzamt die Steuererklärungen des Petenten gewissenhaft prüfen und zu steuerlichen Fragen im notwendigen Umfang Stellung nehmen.

Die versehentliche Rückdatierung des Schreibens vom 12. Dezember 2022 beruhte auf einem internem Büroversehen, das von der OFD aufgeklärt und mit Schreiben vom 11. Mai 2023 erläutert wurde. Die Beschäftigten des Finanzamts wurden entsprechend sensibilisiert.

Die Bearbeitung der Steuererklärungen 2018 bis 2023 hinsichtlich Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen war korrekt. Erstattete Reisekosten vom Arbeitgeber können nicht zusätzlich als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei Minijobs sind Werbungskosten steuerlich nicht abzugsfähig.

Das im Einspruchsverfahren 2020 erfolgte Auskunftsersuchen an den Arbeitgeber des Petenten war notwendig, da die Angaben in den Schreiben des Petenten unzureichend waren. Die rechtlichen Vorgaben der §§ 78, 93 und 97 Abgabenordnung (AO) wurden beachtet; das Steuergeheimnis blieb gewahrt (§ 30 AO).

Die Einkommensteuererklärungen bis 2023 wurden vollständig bearbeitet. Nach Eingang der Hausverwalterabrechnungen wurden am 6. März 2025 geänderte Bescheide erlassen und etwaige Rückzahlungen erstattet.

Unzutreffende Behauptungen seitens des Finanzamts liegen nicht vor. Die Schreiben vom 5. Oktober und 18. November 2022 sind nicht eingegangen, andere Schreiben jedoch vollständig vorhanden und bearbeitet. Offen ist lediglich die Bearbeitung der Einsprüche vom 14. März 2025 sowie der Nachfragen vom 17. und 18. März 2025. Die Bearbeitung wird zeitnah erfolgen.

## 2. Anliegen des Petenten betreffend die Grundsteuer und Grunderwerbsteuer

Die vom Petenten vorgebrachten Vorwürfe gegen das Finanzamt und die OFD wurden vollständig geprüft. Dabei zeigte sich, dass die Anliegen des Petenten sorgfältig bearbeitet wurden.

Ob der Petent das Informationsschreiben zur Grundsteuerreform vom 3. Juni erhalten hat, lässt sich nicht klären; es hat jedoch keine rechtliche Relevanz. Das Finanzamt hat dem Petenten zweimal Erklärungsformulare zur Feststellung des Grundsteuerwerts (GW-1 BW und GW-2 BW) zugesandt. Auch Fragen wurden durch Finanzamt, OFD und Finanzministerium stets umfassend beantwortet. Unbeantwortete Schreiben des Petenten sind nicht bekannt. Offen ist derzeit nur die Bearbeitung der Einsprüche vom 30. November 2023 gegen den Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid, die nach Abschluss des Petitionsverfahrens erfolgen wird.

Es bestehen keine Gründe für die Rücknahme und/oder Korrektur des OFD-Schreibens vom 26. September 2023. Die Prüfung des Beschwerdevorbringens erfolgt nachvollziehbar; Fehler sind nicht erkennbar.

Eine Neubearbeitung der nicht unterzeichneten Feststellungserklärung vom 24. Oktober 2023 ist mangels Begründung der Einsprüche nicht angezeigt. Offensichtliche Fehler konnte das Finanzamt bei überschlägiger Prüfung der Bescheide nicht erkennen.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Sachbearbeiter der Grundstückswertstelle wurde durch das Finanzministerium (8. Januar 2024) sowie die OFD (20. Mai 2025) geprüft; ein Fehlverhalten wurde nicht festgestellt. Eine Beschwerde gegen den Amtsleiter liegt nicht vor.

Das Finanzamt hat aufgrund eines notariellen Kaufvertrags vom 6. März 2017 die Grunderwerbsteuer mit Bescheid vom 23. März 2017 auf 12 795 Euro festgesetzt. Hiergegen hat der Petent keine Einwendungen erhoben. Die Behauptung des Petenten, das Finanzamt habe über Jahre nicht reagiert, ist nicht nachvollziehbar.

## 3. Anliegen des Petenten betreffend das mögliche Datenschutzvergehen

Der vom Petenten vorgetragene Sachverhalt wurde an den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) zur Prüfung weitergegeben. Dies wurde dem Petenten mit Schreiben vom 25. Juni 2024 mitgeteilt. Eine Entscheidung über die vom Petenten gegen die Mitarbeiterin erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde erfolgt im Übrigen nach Abschluss der Prüfungen.

## 4. Anliegen des Petenten gegenüber dem Finanzministerium und dem Finanzminister

Das Finanzministerium hat umfassend zu den Beschwerden gegen das Finanzamt und gegen die OFD mit Schreiben vom 8. Januar 2024 und vom 1. März

2024 Stellung genommen. Mangels neuer Sachverhalte erfolgte keine weitergehende Befassung. Daher unterblieb auch eine Beantwortung des erneuten Schreibens vom 11. März 2024. Das in der Petition genannte Schreiben vom 25. Januar 2024 ist dem FM nicht bekannt. Die ab dem 1. August 2024 täglich an das FM übermittelten Schreiben wurden aufgrund des inhaltlichen Bezugs zu den steuerlichen Veranlagungen des Petenten an das zuständige Finanzamt weitergeleitet und mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 beantwortet. Hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerden sowie des gerügten Datenschutzvergehens wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen. Zum Vorwurf einer Beleidigung durch Mitarbeiter des Finanzministeriums im Zusammenhang mit einem Dienstfahrzeug im Parkverbot liegen dem Finanzministerium keine Erkenntnisse vor.

## 5. Anliegen des Petenten betreffend die Einhaltung des Datenschutzes

Eine Nachweisverpflichtung über die allgemeine Einhaltung des Datenschutzes besteht nicht. Artikel 5 Absatz 1 DSGVO enthält die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Nach Artikel 5 Absatz 2 DSGVO ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche für deren Einhaltung verantwortlich und muss die Einhaltung nachweisen können (sogenannte „Rechenschaftspflicht“). Nachweisen im Sinne dieser Vorschrift bedeutet, dass die durch den Verantwortlichen getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Kontrolle der Aufsichtsbehörden unterliegen. Individuelle Ansprüche des Petenten lassen sich aus Artikel 5 Absatz 2 DSGVO nicht ableiten. Der Petent brachte keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Nichteinhaltung der Vorgaben der DSGVO seitens der Finanzämter, der OFD sowie des Finanzministeriums schließen lassen. Darüber hinaus wurde der Petent über die rechtmäßige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch entsprechende Hinweise in den Fußnoten der von der Finanzverwaltung erlassenen Schreiben und Bescheide hingewiesen. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen des Artikel 5 DSGVO sind damit erfüllt.

## 6. Anliegen des Petenten zur Erklärung der Verfassungstreue

Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz). Hierzu unterschreiben die Beamtinnen und Beamten bei ihrer Ernennung eine entsprechende Erklärung. Ein Anspruch des Petenten auf eine erneute Erklärung zur Verfassungstreue besteht nicht.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Kirschbaum

### 13. Petition 17/3920 betr. Beschwerde über das Jugendamt

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist mit den Maßnahmen des zuständigen Jugendamts nicht einverstanden. Er fühlt sich in seinem Anliegen, den Kontakt zur Tochter betreffend, nicht angemessen unterstützt. Er wirft dem Jugendamt Parteilichkeit zu seinen Ungunsten vor.

#### II. Schilderung des Sachverhalts

Die Tochter des Petenten wurde im Oktober 2024 geboren. Sie lebt bei ihrer Kindsmutter, welche die alleinige Personensorge hat. Die Eltern sind nicht verheiratet und leben nicht zusammen.

Der Petent möchte Umgang mit seiner Tochter und wirft der Kindsmutter vor, ihn aktiv aus dem Leben der gemeinsamen Tochter auszugrenzen. Die Kindsmutter berichtet von häuslicher Gewalt seitens des Petenten ihr gegenüber. Sie werde immer wieder durch den Petenten bedroht. Im Dezember 2024 kommt es zu einer Anzeige. Des Weiteren gibt die Kindsmutter an, dass der Petent sie auch materiell schädige, indem er Kreditkarten auf ihre Identität beantrage und darüber Onlineeinkäufe abwickle. Auch soll über ihr Konto ohne ihr Wissen ein Teil-Auto Vertrag abgeschlossen worden sein. Hierdurch hätten sich bereits erhebliche Schulden angehäuft.

Die Polizei schätzt das Gefährdungsrisiko für die Kindsmutter durch den Petenten so hoch ein, dass sie eine Gefährderansprache über die Polizei B. anstieß. Das Jugendamt R. wurde am 4. November 2024 erstmals vom Petenten kontaktiert, als er über das Funktionspostfach Beratung und Unterstützung gemäß §§ 17, 18 SGB VIII erfragte. Die Gespräche mit beiden Eltern fanden hybrid statt, die Kindsmutter war vor Ort im Jugendamt, der Petent online zugeschaltet, es waren jeweils zwei Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes beteiligt. Außerdem kam es über die Monate hinweg zu zahlreichen Telefonaten zwischen dem fallzuständigen Mitarbeiter und dem Petenten bzw. der Kindsmutter.

Die Vermittlungsversuche zur Umgangsregelung scheiterten daran, dass der Petent immer wieder laut wurde oder die Kindsmutter bedrohte und die Mitarbeitenden des Jugendamtes beleidigte. Das Jugendamt R. teilte dem Petenten im Januar mit, dass eine Umgangsvermittlung angesichts der Gefährdungseinschätzung durch die Polizei nicht mehr möglich sei.

Am 10. Januar 2025 erfolgte eine Dienstaufsichtsbeschwerde durch den Petenten gegen den Sachbearbeiter. Diese wurde durch die Personalabteilung des Landratsamts als Fachaufsichtsbeschwerde eingestuft und zur Bearbeitung an die Jugendamtsleitung delegiert.

In der Rücksprache des Sachbearbeiters mit der Kindsmutter am 30. Januar 2025 stellt sich heraus, dass sie in der Woche davor den Petenten spontan mit der gemeinsamen Tochter besucht hatte. Die Beleidigungen durch den Petenten hätten Mitte Januar aufgehört,

wohl auch weil es dem Petenten gesundheitlich sehr schlecht ging. Die Kindsmutter habe dann eingeschätzt, dass keine Bedrohung bestehe und sei spontan nach B. gefahren. Ein erneutes Treffen für Februar sei unverbindlich angedacht. Ende Februar 2025 wurde dem Jugendamt bekannt, dass es mittlerweile wieder zu Drohungen des Petenten gegenüber der Kindsmutter gekommen war und auch die Polizei wieder eingeschaltet werden musste.

Am 28. März 2025 erhielt der Petent Rückmeldung durch die Jugendamtsleitung, dass die Überprüfung seiner Beschwerde ergeben hatte, dass der Sachbearbeiter in seinem vorgegebenen Rahmen korrekt gehandelt habe und die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werde. Es wurde außerdem mitgeteilt, dass die Umgangsberatung durch das Jugendamt fachlich als nicht zielführend eingeschätzt und daher beendet werde. Der Petent wurde darüber informiert, dass er sich zur weiteren Klärung an das Familiengericht wenden könne.

Das Familiengericht bestellte auf Anregung des Jugendamts eine Verfahrensbeiständin für die Tochter, die mit Schreiben vom 27. April 2025 zur Einschätzung kam, dass die Kindsmutter stark belastet und zum jetzigen Zeitpunkt ein Umgang nicht zu regeln sei. Die Verfahrensbeiständin empfiehlt, den Umgang solange auszusetzen, bis die Tochter so alt sei, dass ein freier Träger den Umgang begleiten und der Umgang ohne Mutter stattfinden könne.

Beim Gerichtstermin am 29. April 2025 wurde dies mit den Eltern getrennt besprochen. Die Kindsmutter willigte ein, dem Petenten alle sechs Wochen ein Bild und eine kurze Beschreibung zur Situation der Tochter, vermittelt über das Jugendamt, zu schicken. Die Kindsmutter stellte beim Gericht einen Gewaltschutzantrag. Noch in der Verhandlung wurde durch die Richterin in Aussicht gestellt, diesen positiv zu bescheiden.

Zunehmend beleidigt und bedroht der Petent auch den zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamts. Am 22. Mai 2025 kam es zu einer Strafanzeige durch das Landratsamt gegen den Petenten, da die Arbeit des zuständigen Sachbearbeiters durch zahlreiche Anrufe, E-Mails mit beleidigendem und bedrohlichem Inhalt massiv beeinträchtigt und die Gefährdungslage für den Mitarbeiter des Jugendamts einzuschätzen bzw. eine eventuelle Gefährdung abzuwenden ist.

#### III. Rechtliche Würdigung

Die Aufsicht des Landes über die Wahrnehmung weisungsfreier Pflichtaufgaben ist auf die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht (siehe § 1 Absatz 4 LKJHG) wird ausschließlich geprüft, ob die handelnden Behörden die einschlägigen Rechtsvorschriften erkannt und fehlerfrei angewandt haben. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist nicht zulässig.

Das Jugendamt hat gemäß §§ 17, 18 SGB VIII die Aufgabe, Eltern in Bezug auf eine Umgangsregelung

zu beraten und zwischen den Elternteilen zu vermitteln, damit diese möglichst zu einem einvernehmlichen Konzept hinsichtlich des Umgangs gelangen. Es ist klarzustellen, dass das Jugendamt nicht die Aufgabe hat, Entscheidungen zur Umgangsregelung zu treffen und durchzusetzen. Dies obliegt allein den Familiengerichten.

Der Petent hatte im November 2024 um Unterstützung beim Aufbau von Umgangskontakte zu seiner Tochter gebeten. Dementsprechend hat der Sachbearbeiter vom Jugendamt R. eine gemeinsame Elternberatung gemäß §§ 17, 18 SGB VIII angeboten. Ein erstes Gespräch am 19. November 2025 wurde aufgrund unangemessenen Verhaltens vonseiten des Petenten vorzeitig beendet. Ein zweites Gesprächsangebot am 12. Dezember 2024 wurde erneut aufgrund unangemessenen und bedrohlichen Verhaltens der Kindsmutter und der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters des Jugendamts gegenüber vorzeitig beendet.

Der Beratungsprozess im Jugendamt wurde ergebnislos beendet.

Der Petent wurde deshalb auf sein Recht hingewiesen, eine Umgangsregelung gemäß § 1626 Absatz 3 BGB herbeizuführen. Er wurde diesbezüglich ans Familiengericht verwiesen.

Das Landratsamt ist seinem Beratungs- und Unterstützungsauftrag gemäß §§ 17, 18 SGB VIII ordnungsgemäß nachgekommen, ein Verstoß gegen die genannten Rechtsvorschriften ist nicht ersichtlich.

Die Vorgehensweise des Landratsamts R. ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

#### 14. Petition 17/3304 betr. Aufenthaltstitel

##### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

##### II. Sachverhalt

Zur Darstellung des Sachverhalts wird auf die abgeschlossene Petition 17/1346 (Landtagsdrucksache 17/4483, lfd. Nr. 15) sowie auf die ebenfalls bereits abgeschlossene Petition 17/2590 (Landtagsdrucksache 17/6902, lfd. Nr. 16) verwiesen.

##### III. Rechtliche Würdigung

Die Abschiebung der Petentin war für Anfang Oktober 2024 geplant. Die Petentin und deren Kinder soll-

ten dabei nach Bosnien und Herzegowina abgeschoben werden und der Partner und Kindsvater nach Nordmazedonien. Die Petentin hat schließlich im September 2024 ein Attest vorgelegt, in dem bescheinigt wurde, dass sie Depressionen, PTBS und Suizidgedanken habe und angebe, sich im Heimatland das Leben zu nehmen. Nach Vorlage dieses Attests konnte die Familie einstweilen weiterhin geduldet werden und von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vorerst abgesehen werden. Dafür spricht, dass laut besagtem Attest Suizidalität im Falle einer Abschiebung bestehe und die Petentin alleine mit den Kindern nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben hätte werden sollen und der Vater alleine nach Nordmazedonien. Da das Risiko als zu hoch eingestuft wurde, dass sich die Petentin in Bosnien das Leben nehme und die Kinder dort sich selbst überlassen seien, wurde die Abschiebung zunächst storniert.

Es werden nun jährlich neue Atteste bei der Petentin durch das zuständige Regierungspräsidium angefordert werden.

Soweit im Attest auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse Bezug genommen wird, wird auf die Bindungswirkung gemäß § 42 Asylgesetz verwiesen. Mehrere Asylanträge bzw. Asylfolgeanträge sind abgelehnt worden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer asylunabhängigen Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen liegen weiterhin nicht vor. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz die neben der Abschiebung auch die freiwillige Ausreise umfasst, ist nicht erkennbar. Dass eine freiwillige Ausreise wegen der im Raum stehenden psychischen Erkrankung bis auf weiteres ausgeschlossen ist, ist insbesondere weder dargelegt noch ersichtlich und aus dem aktuellen Attest von September 2024 nicht zu entnehmen. Im März 2021 hatte die Familie im Übrigen zwischenzeitlich angegeben, freiwillig ausreisen zu wollen.

Weitere Rechtsgrundlagen, die der Petentin einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

#### 15. Petition 17/3229 betr. Aufenthaltstitel

##### 1. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

## 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar im Alter von 35 Jahren mit ihren vier Kindern im Alter von 17, 14, neun und zwei Jahren. Sie kommen aus Nordmazedonien, einem gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftsstaat.

Im Juni 2015 reisten die heute 35 Jahre alten Petenten zusammen mit den heute 17, 14 und neun Jahre alten Petenten erstmals in die Bundesrepublik ein und stellten Ende Juli 2015 Asylanträge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von Mitte Januar 2016 die Asylanträge ab und ordnete die Abschiebung nach Mazedonien (nun Nordmazedonien) an. Im März 2016 erfolgte die freiwillige Ausreise der Petenten.

Mitte September 2021 reisten die heute 35 Jahre alten Petenten gemeinsam mit den heute 17, 14 und neun Jahre alten Petenten erneut in das Bundesgebiet ein. Die heute 35-jährigen Petenten stellten mit den heute 17- und 14-jährigen Petenten Anfang Oktober 2021 beim BAMF Asylfolgeanträge. Für die heute neun Jahre alte Petentin wurde Anfang Oktober 2021 ein Asylersuchen gestellt.

Die Asylfolgeanträge der heute 35 Jahre alten Petenten sowie der heute 17 und 14 Jahre alten Petenten wurden Ende November 2022 als unzulässig abgelehnt. In diesem Bescheid wurden die Anträge auf Abänderung des Bescheides von Mitte Januar 2016 bezüglich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abgelehnt. Gegen diesen Bescheid erhoben die Petenten Klagen. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte Juni 2024 wurden die Klagen abgewiesen. Die Rechtskraft trat Ende Juli 2024 ein.

Hinsichtlich der heute neun Jahre alten Petentin lehnte das BAMF mit Bescheid von Mitte Februar 2023 den Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die neunjährige Petentin unter Androhung der Abschiebung nach Nordmazedonien zur Ausreise auf.

Gegen den Bescheid wurde Mitte Februar 2023 Klage erhoben und im Wege verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes beantragt, deren aufschiebende Wirkung anzuordnen. Der Antrag auf verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz wurde Mitte Mai 2023 unanfechtbar abgelehnt. Seither ist die heute neun Jahre alte Petentin vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte Juni 2024 wurde die Klage abgewiesen. Die Rechtskraft trat Mitte Juli 2024 ein.

Ende Juli 2022 kam die heute zwei Jahre alte Petentin im Bundesgebiet zur Welt. Für die heute zwei Jahre alte Petentin wurde Mitte Dezember 2022 ein Asylantrag gestellt. Das BAMF lehnte den Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes mit Bescheid von Ende Mai 2023 als offensichtlich unbe-

gründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die heute zwei Jahre alte Petentin unter Androhung der Abschiebung nach Nordmazedonien zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid wurde Anfang Juni 2023 Klage erhoben und im Wege vorläufigen Rechtsschutzes ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Dieser wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang September 2023 unanfechtbar abgelehnt. Seither ist die zweijährige Petentin vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte Juni 2024 wurde die Klage abgewiesen. Die Rechtskraft trat Mitte Juli 2024 ein.

Ende September 2023 stellten die Petenten eine Eingabe an die Härtefallkommission. Die Härtefallkommission entschied Mitte Juli 2024, kein Härtefallersuchen an das zuständige Ministerium zu richten.

Die 35-jährigen Petenten stellten Ende Januar 2025 für die 17 und 14 Jahre alten Petenten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Mitte April 2025 wurde den 17 und 14 Jahre alten Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG gültig bis Anfang September 2026 erteilt.

Für die 35, 17, 14 und neun Jahre alten Petenten liegen gültige nordmazedonische Reisepässe vor. Für die zweijährige Petentin liegt kein gültiger Reisepass vor.

Den Petenten ist eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Die Petenten sichern ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig.

Für die Petenten liegen Bundeszentralregister-Auszüge von Mitte Februar 2025 ohne Eintragungen vor. Allerdings ist der 35-jährige Petent zwischenzeitlich strafrechtlich in Erscheinung getreten. Anfang Dezember 2024 wurde der 35-jährige Petent wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in acht Fällen sowie Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zusätzlich wurde eine Sperrfrist von einem Jahr für die Erteilung einer Fahrerlaubnis verhängt. Die Rechtskraft trat Mitte März 2025 ein.

Sprachnachweise oder Nachweise über die Teilnahme an einem Integrationskurs liegen nicht vor.

In der Petitionsschrift wird vorgebracht, dass der 35-jährige Petent mit seiner Familie aus Nordmazedonien komme und sie seit drei Jahren hier lebten. Die Petenten bitten daher um einen „Stopp“ der Abschiebung.

Den 17 und 14 Jahre alten Petenten wurden zwischenzeitlich Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25a Absatz 1 AufenthG erteilt. Die 35-jährigen Petenten (Eltern) sowie die neun und zweijährigen Petentinnen werden, so lange die 17 und 14 Jahre alten Petenten noch minderjährig und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, aus familiären Gründen gemäß § 60a Absatz 2 AufenthG geduldet und sind somit vor einer Abschiebung geschützt.

Da das Herkunftsland Nordmazedonien gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz (AsylG) i. V. m. Anlage II als sicherer Herkunftsstaat gilt und ihre nach dem gesetzlichen Stichtag gestellten Asylanträge abgelehnt wurden, ist den 35 Jahre alten Petenten kraft Gesetzes die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Besitzes einer Duldung nicht erlaubt. Eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für die Petenten daher nicht in Betracht.

Die Asylanträge der 35 Jahre alten Petenten sowie der neun und zwei Jahre alten Petentinnen wurden bestandskräftig abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf ihnen vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Die 35 Jahre alten Petenten und die neun und zwei Jahre alten Petentinnen verwirklichen keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechenden Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die behauptete Situation der Petenten im Herkunftsland bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Die 35 Jahre alten Petenten sowie die neun und zwei Jahre alten Petentinnen sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, für den eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG in Betracht kommt, gehören die 35-jährigen Petenten sowie die neun- und zweijährigen Petentinnen nicht an. Diese Petenten erfüllen aufgrund ihres Alters nicht die Voraussetzungen als Jugendliche oder Heranwachsende. Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Absatz 2 AufenthG an die 35-jährigen Petenten im Wege des dort geregelten Familiennachzugs scheidet aus, da der Lebensunterhalt nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Ferner kann den 35-jährigen Petenten keine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der allgemeinen Regelungen zum Familiennachzug zu den 17 und 14 Jahre alten Petenten erteilt werden.

Nach § 29 Absatz 3 Satz 1 AufenthG darf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu minderjährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Absatz 1 AufenthG besitzen, generell nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen

oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Somit ist ein Familiennachzug nur dann möglich, wenn der Nachzugswillige selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen bzw. aus politischen Interessen der Bundesrepublik erfüllt. Dies ist hier nicht der Fall, zumal die 35-jährigen Petenten sich bereits im Inland befinden und über § 60a Absatz 2 AufenthG aufgrund der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft vor einer Abschiebung in das Herkunftsland geschützt sind. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die familiäre Lebensgemeinschaft nicht auch auf absehbare Zeit im Herkunftsland Nordmazedonien hergestellt werden könnte. Ohne dass es hierauf ankäme, erfüllt der Petent (Vater) jedenfalls ohnehin nicht die nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG geltende Regelerteilungsvoraussetzung „kein Ausweisungsinteresse“. Für diesen Petenten besteht aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG kommt nicht in Betracht, da die Härtefallkommission im Juli 2024 nach eingehender Prüfung und Beratung über die Eingabe entschieden hat, kein Härtefallersuchen an das Justizministerium zu richten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ist aufgrund der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren ausgeschlossen. Die Petenten sind zuletzt Mitte September 2021 eingereist. Der Petent (Vater) erfüllt aufgrund des bestehenden schwerwiegenden Ausweisungsinteresses gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG den Versagungsgrund nach § 25b Absatz 2 Nummer 2 AufenthG.

Den 35-jährigen sowie den neun- und zweijährigen Petenten kann auch kein Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG erteilt werden (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht). Denn zum Stichtag 31. Oktober 2022 haben sich diese Petenten nicht seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten. Die Petenten sind im März 2016 aus dem Bundesgebiet ausgereist und erst Mitte September 2021 erneut in das Bundesgebiet eingereist.

Schließlich kann den 35-jährigen sowie den neun- und zweijährigen Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da sie das Ausreisehindernis selbst zu verschulden haben. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen. Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Von einer Unmöglichkeit der Ausreise ist nur dann auszugehen, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft ausschließlich im Bundesgebiet gelebt werden kann. Artikel 6 Absatz 1 und 2 GG begründet keinen unmittel-

telbaren Anspruch auf Aufenthalt, sondern verpflichtet die Behörden lediglich dazu, bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsbegehren die bestehenden Bindungen zu Personen mit Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu berücksichtigen. Die Pflicht des Staates zum Schutz der Familie drängt einwanderungspolitische Belange erst dann zurück, wenn die Familiengemeinschaft nur im Bundesgebiet gelebt werden kann. Eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 GG liegt dagegen fern, wenn die Lebensgemeinschaft zumutbar auch im (gemeinsamen) Herkunftsland geführt werden kann. Zwar verfügen die 17- und 14-jährigen Petenten seit Kurzem über ein Aufenthaltsrecht, dennoch ist der Familie die Ausreise in ihr Herkunftsland sowie die dortige Fortsetzung der familiären Lebensgemeinschaft möglich und zumutbar. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die einer gemeinsamen freiwilligen Rückkehr entgegenstehen.

Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Den 35-jährigen Petenten ist keine Beschäftigung erlaubt. Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet im Sinne des sogenannten „faktischen Inländers“ ist für die 35-jährigen sowie für neun- und zweijährigen Petenten nicht gegeben.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung der 35-jährigen sowie der neun- und zweijährigen Petenten vom Herkunftsland auszugehen. Die 35-jährigen Petenten verbrachten ihr überwiegendes Leben zuvor, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit, vorwiegend im Herkunftsland und wurden dort sozialisiert. Nordmazedonien ist diesen Petenten somit vertraut. Wie in der schriftlichen Begründung des Folgeantrags beim BAMF angegeben, arbeitet der 35-jährige Petent im Herkunftsland als Baumeister. Auch die neun Jahre alte Petentin verbrachte zunächst einen großen Teil ihrer Kindheit im Herkunftsland. Die zwei Jahre alte Petentin ist zwar im Bundesgebiet geboren, sie wird jedoch – wenn die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig sind – gemeinsam mit den 35-jährigen Petenten (Eltern) ausreisen, wodurch ihr im Schutze der familiären Lebensgemeinschaft eine Integration in Nordmazedonien ebenfalls zuzumuten ist.

Eine Rückkehr und Reintegration ist somit den 35-jährigen sowie den neun- und zweijährigen Petenten jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit mit der Petition begehrt wird, die Abschiebung aller Petenten zu verhindern und ein Aufenthaltsrecht für die 17 und 14 Jahre alten Petenten zu erwirken, wird die Petition für erledigt erklärt.

Soweit mit der Petition begehrt wird, ein Aufenthaltsrecht der 35 Jahre alten Petenten sowie der neun und zwei Jahre alten Petentinnen zu erwirken, kann der Petition nicht abgeholfen werden

Berichterstatte: Mayr

### 16. Petition 17/3981 betr. Anwendung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Behandlung seiner Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) sowie dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) durch die Gemeinden S. und W. im Zusammenhang mit der Verlegung eines Abwasserkanals auf einem seiner Grundstücke und formuliert mehrere – vom Einzelfall losgelöste – Prüfbitten zur Anwendung des LIFG an den Petitionsausschuss.

#### II. Sachverhalt

Der Petent trägt vor, dass seine Anfragen nach dem LIFG und UVwG durch die Gemeinden S. und W. entweder pauschal abgelehnt, unzulässig verzögert oder durch „formaljuristische Spitzfindigkeiten“ abgewehrt worden seien. Zudem beanstandet der Petent, dass zur Beantwortung der Anfragen Anwaltskanzleien beauftragt würden.

Mittels der Anfragen nach dem LIFG und UVwG möchte der Petent Informationen zur Verlegung eines Abwasserkanals auf einem seiner Grundstücke, Informationen zur Überbauung von Teilflächen seiner Grundstücke durch eine öffentliche Straße, Informationen zur Beauftragung eines Ingenieurbüros sowie die Einsicht in Sitzungsprotokolle, Ausschreibungsunterlagen und weitere Verwaltungsentscheidungen erhalten.

Näheres zu den konkreten Antragsstellungen oder den zugrundeliegenden Sachverhalten führt der Petent nicht aus. Der Petent verweist lediglich pauschal darauf, dass seine Anfragen auf dem Portal „FragDenStaat.de“ einsehbar seien, ohne aber einen Link zu den jeweiligen Anfragen mitzuteilen. Welche Anfragen auf dem Portal vom Petenten stammen, ist nicht ersichtlich.

Der Petent schließt die Petition mit den nachfolgenden Prüfbitten:

„1.: Untersuchen Sie, ob es in Baden-Württemberg weitere Fälle gibt, in denen Kommunen das LIFG faktisch aushebeln.“



2. Prüfen Sie, ob die Beauftragung externer Kanzleien zur Bearbeitung von Bürgeranfragen rechtlich und haushaltstechnisch zulässig ist.
3. Setzen Sie sich dafür ein, dass Gemeinden zur Bearbeitung einfacher Informationsanträge verpflichtet werden, sofern keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt sind.
4. Stellen Sie klar, dass die Auslegung des LIFG nicht dem freien Ermessen einzelner Bürgermeister unterliegt.“

Der Sachverhalt, auf den sich der Petent bezieht, konnte wie folgt ermittelt werden:

Der Petent ist seit circa sechs Jahren Eigentümer zweier Grundstücke der Gemeinde S. Durch diese Grundstücke verläuft ein Abwassersammler des Abwasserzweckverbandes der Gemeinden S. und W. Die Verlegung des Abwasserkanals wurde mit den früheren Eigentümern abgestimmt und sollte über einen Dienstbarkeitsvertrag im Jahr 1990 dinglich abgesichert werden. Die damals vereinbarte Trassenlänge ergibt sich zwar nur unter Berücksichtigung beider Grundstücke, es wurde wohl aber versäumt, eines der Flurstücke mitaufzuführen. Es drängt sich auf, dass Wille der Beteiligten die Aufnahme des Flurstücks war, es wurde jedoch keine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen und somit besteht keine dingliche Sicherung des Abwassersammlers. Dieser dient der zentralen Abwassersammlung der Gemeinde S. mit dem Ortsteil H. und der Gemeinde W. und wird weiterhin durch den Abwasserzweckverband betrieben. Eine Umlegung des Kanals ließ die Gemeinde S. prüfen. Dies sei technisch unter Beibehaltung des notwendigen Gefälles jedoch kaum möglich und die Alternativtrasse in der J-Straße sei bereits durch zahlreiche Infrastrukturanlagen (Mischwasserkanal, eine Wasserleitung sowie Kabel und Leitungen von verschiedenen Versorgungsträgern) belegt.

Die Grundstücke sind zudem vermutlich seit den 1960er-Jahren in Teilen durch die öffentliche Straße J-Straße überbaut. Die Gemeinde S. war mit dem Petenten im Austausch bezüglich eines Erwerbs der überbauten Teilflächen. Dabei konnte keine Einigung erzielt werden.

Der Petent hat seit 2022 ein Erbbaurecht an den oben genannten Grundstücken vergeben. Gegenüber dem Abwasserzweckverband bzw. der Gemeinde S. kündigte die Erbbauberechtigte mehrmals an, den Abwasserkanal herauszureißen, um ein mehrgeschossiges Autohaus mit grundstücksgrößer Tiefgarage bauen zu wollen. Ein entsprechender Bauantrag für den Bau einer Stützmauer entlang der Weihung (zum Teil auf dem Abwassersammler) sowie die großflächige Auffüllung der Flurstücke wurde von der Erbbauberechtigten bereits gestellt. In Gesprächen mit der Erbbauberechtigten wurde vonseiten der Gemeinde S. mehrmals auf die prekäre Hochwassersituation auf diesen Grundstücken hingewiesen. Die Art der baulichen Nutzung mit einem mehrgeschossigen Autohaus entspricht nicht den Vorstellungen der Gemeinde S., da in unmittelbarer Nachbarschaft nur Wohnbebauung

(laut Bebauungsplan reines Wohngebiet) vorhanden ist und die Gemeinde zudem eine Verschlechterung der Hochwassersituation der umliegenden Grundstücke befürchtet. Aus diesen Gründen erließ die Gemeinde S. eine Veränderungssperre und beschloss die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Da keine Einigung mit dem Petenten gefunden wurde und der Petent bzw. die Erbbauberechtigte gedroht hatte, den Kanal herauszureißen, hat die Gemeinde S. eine Duldungsverfügung nach § 93 Wasserhaushaltsgesetz erlassen. Der Petent hat dagegen Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 2024 vom zuständigen Landratsamt zurückgewiesen wurde. Der Petent hat dagegen Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben. Das Verfahren ist noch anhängig.

Laut Auskunft der Gemeinde S. und des Abwasserzweckverbandes wurden die Anfragen des Petenten auf Informationszugang nach LIFG bzw. UVwG jeweils durch deren Rechtsbeistand beantwortet.

### III. Rechtliche Würdigung

Der Petent macht geltend, das Recht auf Informationszugang werde durch die Gemeinden S. und W. systematisch unterlaufen, ohne darzulegen, welche konkreten Informationen er wann, bei welcher Stelle beantragt hat und welche konkreten Anfragen nicht ordnungsgemäß beantwortet worden sein sollen.

Die Gemeinden haben dargelegt, dass die Anfragen des Petenten von den jeweiligen Anwälten beantwortet wurden; dies deckt sich auch mit den Ausführungen des Petenten, der die Beantwortung der Anfragen durch die Anwaltskanzleien ja gerade kritisiert.

Ein „systematisches Unterlaufen“ des Rechts auf Informationszugang bzw. eine systematische Verweigerung des Informationszugangs durch die Gemeinden S. und W. ist nicht ersichtlich.

Eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts, zu dem der Petent mittels der Anfragen nach LIFG bzw. UVwG Informationen begehrt, entspricht nicht dem Petitionsbegehren und ist nicht Gegenstand dieser Petition; zudem ist zu einem der Sachverhalte (Duldungsverfügung bezüglich des Abwasserkanals) aktuell ein Verfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht anhängig. Ferner sind Teile des zugrundeliegenden Sachverhalts (Beschwerde gegen Bebauungsplanverfahren und den Erlass der Veränderungssperre; Dienstaufsichtsbeschwerden) bereits Gegenstand einer weiteren Petition des Petenten und werden in diesem Rahmen behandelt.

Zu den Prüfbitten des Petenten kann Folgendes ausgeführt werden:

Zu Ziffer 1:

Soweit der Petent fordert, zu untersuchen, ob es in Baden-Württemberg „weitere Fälle“ gibt, in denen Kommunen das LIFG „faktisch aushebeln“, ist anzu-

merken, dass bereits Anhaltspunkte dafür fehlen, dass die Gemeinden S. und W. entsprechend verfahren.

Des Weiteren liegen hierzu keinerlei Hinweise vor. Nichts Anderes folgt auch aus den Tätigkeitsberichten des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die alle zwei Jahre für den Bereich der Informationsfreiheit erscheinen. Es erscheint daher nicht angezeigt, im Zusammenhang mit der vorliegenden Petition quasi anlasslos die Einhaltung der Vorschriften des LIFG im Rahmen der Bearbeitung entsprechender Anfragen bei sämtlichen 1101 Gemeinden in Baden-Württemberg abzufragen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass dem Petenten grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, und ihm hiermit ein taugliches Mittel des Individualrechtsschutzes zur Verfügung steht. So kann beispielsweise gegen eine ablehnende Entscheidung unter den Voraussetzungen der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt bzw. bei Entbehrlichkeit des Vorverfahrens (vgl. § 68 Absatz 1 Satz 2 VwGO) Klage auf Erlass des abgelehnten Verwaltungsaktes erhoben werden. Bleibt die informationspflichtige Stelle auf einen Antrag hin untätig, kann unter den Voraussetzungen des § 75 VwGO Klage auf Erlass des unterlassenen Verwaltungsakts erhoben werden (sogenannte Untätigkeitsklage).

Daneben besteht für Antragsberechtigte gemäß § 12 Absatz 2 LIFG die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu wenden und sich über ihre Rechte und Pflichten nach dem LIFG beraten zu lassen.

Zu Ziffer 2:

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung).

Grundsätzlich umfasst die Selbstverwaltungsgarantie in Gestalt der Organisationshoheit auch die Entscheidung, ob kommunale Aufgaben (nur) durch eigenes Personal oder (auch) unter Inanspruchnahme Dritter erfüllt werden sollen.

Die Entscheidungsfreiheit der Kommunen wird durch das Gebot sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung begrenzt. Eine externe Beratung oder Vertretung kann sich als notwendig und damit dem Grunde nach als wirtschaftlich erweisen; dies richtet sich nach Art, Umfang und Komplexität des Sachverhalts.

Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln der Gemeinden sind nicht ersichtlich und werden vom Petenten auch nicht dargelegt.

Zu Ziffer 3 und Ziffer 4:

Der Zugang zu amtlichen Informationen richtet sich in Baden-Württemberg nach dem LIFG. Antragsberechtigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen-

über den informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 LIFG einen Anspruch auf Zugang zu dort vorhandenen amtlichen Informationen im Sinne des § 3 Nummer 3 LIFG, soweit diese dem Anwendungsbereich gemäß § 2 LIFG unterliegen und dem Informationszugang keine Ausschlussgründe nach §§ 4, 5, 6 oder § 9 Absatz 3 LIFG entgegenstehen.

Eine Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen – und somit auch der Gemeinden nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 LIFG – zur Beantwortung von Anfragen nach dem LIFG besteht bereits nach geltendem Recht. Ebenso unterliegt ein Auskunftersuchen nach dem LIFG nicht dem „freien Ermessen einzelner Bürgermeister“, sondern richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

## **17. Petition 17/3800 betr. Beschwerde über eine Krankenkasse**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent beklagt einen Verstoß gegen den Sozialdatenschutz gegenüber einer Krankenkasse. Der Petent moniert ein Schreiben vom 30. Mai 2018, aus welchem hervorging, dass die Krankenkasse über den behandelnden Arzt Informationen zur Arbeitsunfähigkeit des Petenten für eine Begutachtung über den Medizinischen Dienst erfragte. Nach Auffassung des Petenten erfolgte die Informationsabfrage ohne eine Beauftragung des Medizinischen Dienstes.

### **II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

Die gesetzlichen Krankenkassen können zur Beseitigung von Zweifeln an einer Arbeitsunfähigkeit verpflichtet sein, eine gutachtliche Stellungnahme durch den Medizinischen Dienst einzuholen, § 275 Absatz 1b SGB V.

Den Anfragen von Krankenkassen zur Klärung, ob ein Gutachten einzuholen ist, müssen Vertragsärzte nachkommen, wenn bestimmte formale und inhaltliche Anforderungen erfüllt sind. Zu den hier zu beachtenden Normen zählen u. a. § 36 Absatz 1 Bundesmantelvertrag Ärzte. Der Vertragsarzt ist befugt und verpflichtet, die zur Durchführung der Aufgaben der Krankenkassen erforderlichen schriftlichen Informationen (Auskünfte, Bescheinigungen, Zeugnisse, Berichte und Gutachten) auf Verlangen an die Krankenkasse zu übermitteln ...“. Die Anfrage muss auf dem Muster 52 gemäß der Vereinbarung über Vordrucke für die Vertragsärztliche Versorgung erfolgen und die Vereinbarungen und Erläuterungen einhalten.

Den Umfang der Datenerhebung regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V und den tragenden Gründen hierzu. Voraussetzungen sind, dass die Angaben der Konkretisierung der auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aufgeführten Diagnosen und der Kenntnis von weiteren diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, die in Bezug auf die die Arbeitsunfähigkeit auslösenden Diagnosen vorgesehen sind dienen.

Die Arztanfragen nach § 275 Absatz 1b SGB V sind in der Regel frühestens nach einer kumulativen Zeitdauer der Arbeitsunfähigkeit eines Erkrankungsfalles von 21 Tagen zulässig.

Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt teilen der Krankenkasse auf Anforderung in der Regel innerhalb von drei Werktagen weitere Informationen auf den vereinbarten Vordrucken mit.

Der Petent war vom 1. Februar 2018 bis zum 30. September 2020 Mitglied der Krankenkasse. Zuvor war der Petent bei einer anderen Krankenkasse versichert. Seit dem 1. Oktober 2020 ist der Petent bei einer dritten Krankenkasse versichert.

Aufgrund der Arbeitsunfähigkeit ab dem 13. November 2017 bezog der Petent gleichzeitig mit dem Wechsel der Krankenkasse und bei Beginn der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse ab dem 1. Februar 2018 gesetzliches Höchstkrankengeld bis einschließlich zum 3. August 2018 für 184 Tage (insgesamt 264 Tage Arbeitsunfähigkeit).

Erneut bestand ab dem 13. September 2018 für 282 Tage bis zum 21. Juni 2019 Arbeitsunfähigkeit, ebenfalls mit Bezug von gesetzlichen Höchstkrankengeld.

Die Anfrage bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit an den attestierenden Arzt vonseiten der Krankenkasse erfolgte am 30. Mai 2018 und somit rechtskonform nach 6,5 Monaten laufender Arbeitsunfähigkeit. Die Beantwortung durch Übermittlung des Musters 52 der Praxis erfolgte am 5. Juni 2018 mit Eingang bei der Krankenkasse am 11. Juni 2018. Nach Prüfung und Bearbeitung durch die Verwaltung des eingegangenen Musters 52 wurde festgestellt, dass sich der Versicherte seit dem 13. Juni 2018 in einer vollstationären Krankenhausbehandlung befindet. Die Veranlassung/ Einleitung eines Begutachtungsauftrages an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nach § 275 SGB V ergab sich aufgrund der unbekannten Dauer des stationären Aufenthaltes für die Sachbearbeitung nicht.

Das vom Petenten monierte Schreiben der Krankenkasse vom 30. März 2018 war ein übliches im Verwaltungshandeln verfasstes Schreiben. Der Vorwurf der illegalen Sozialdatenerhebung ist vor diesem Hintergrund zurückzuweisen.

Durch eine Anfrage beim MD Baden-Württemberg wurde festgestellt, dass die gewünschten Unterlagen in der Versichertenakte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 276 Absatz 2 Satz 4 SGB V bzw. § 97 Absatz 3 Satz 1 SGB XI) nach 5 Jahren gelöscht wurden.

Ein geschlossener Vergleich vor dem Landessozialgericht vom Februar 2025 wurde seitens der Krankenkasse vollumfänglich erfüllt. Die Beteiligten erklärten die Verfahren für vollständig erledigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Ranger

#### **18. Petition 17/3989 betr. Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden**

Der Petent fordert in seiner Petitionsschrift eine Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, die nach seiner Auffassung mit Blick auf die dort vorgesehene Vertretung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration durch Gerichtspräsidenten gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstoße und damit verfassungswidrig sei.

Die in Abschnitt I Nummer 1 der genannten Bekanntmachung geregelte Vertretung des Landes durch die Präsidenten des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts, der Oberlandesgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden verstoße gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung aus Artikel 20 Absatz 3 GG. Diese Aufgabenwahrnehmung sei zudem mit der gleichzeitigen Ausübung eines aktiven Richteramts unvereinbar gemäß § 4 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG).

Er fordert zudem wörtlich,

- die Gerichte, namentlich das Verwaltungsgericht Stuttgart, zu verpflichten, gegen die Landesregierung gerichtete Eingaben unmittelbar der Landesregierung bzw. dem als Beklagtenvertreter benannten Ministerium zuzustellen, und zu untersagen, Eingaben nicht dem im Passivrubrum benannten Ministerium, sondern nach eigenem Ermessen einem der in der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 1. März 2010 (GBl. Nr. 56 S 329) in Abschnitt I. Nummer 1 gelisteten Gerichtspräsidenten zuzustellen [...];
- den [...] in Abschnitt I. Nummer 1 gelisteten Gerichtspräsidenten zu untersagen, sich nach rechtswidriger Zustellung von Eingaben durch ein Gericht, in denen die Landesregierung bzw. eines der Ministerien im Passivrubrum als Beklagte Partei benannt ist, sich unvereinbar mit § 4 Absatz 1 DRiG

selbst zum Rechtsvertreter der Landesregierung zu bestellen;

- den in [...] in Abschnitt I. Nummer 1 gelisteten Gerichtspräsidenten zu untersagen, per Missbrauch ihres Amtes als Gerichtspräsident ihnen untergeordnete Berufsrichter zu ihrem Vertreter als Rechtsvertreter der Landesregierung zu bestellen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auch unter Berücksichtigung der in der Petitionsschrift ausgeführten Begründung ist die Vertretung des Landes durch die Präsidenten des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts, der Oberlandesgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nach Abschnitt I Nummer 1 der oben genannten Bekanntmachung der Ministerien nicht verfassungswidrig, sondern sachgerecht.

Zwar geht der Petent im Ausgangspunkt zutreffend davon aus, dass der Grundsatz der Gewaltenteilung (Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG) verlangt, dass die Rechtsprechung durch besondere, das heißt von den Organen der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt verschiedene Organe des Staates ausgeübt wird. Dabei verlangt die funktionsbedingt erforderliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der rechtsprechenden Gewalt eine striktere Trennung der Rechtsprechung von den übrigen Gewalten, als sie durch das in Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz normierte, Gewaltenverschränkungen erlaubende allgemeine Organisations- und Funktionsprinzip der Gewaltenteilung gefordert wird. Allerdings fordert das Grundgesetz keine vollständige Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung, es lässt vielmehr gewisse Überschneidungen zu. So ist etwa die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer nebenamtlichen Betrauung des Richters mit Geschäften der Justizverwaltung als Ausnahme anerkannt, denn der Charakter der Gerichte als besondere Organe der Staatsgewalt wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Einfachgesetzlich kommt dieses Regel-Ausnahmeprinzip in § 4 DRiG zum Ausdruck. Auch danach sind von der Verwirklichung des Grundsatzes der Gewaltentrennung dienenden § 4 Absatz 1 DRiG gemäß § 4 Absatz 2 DRiG Ausnahmen von dem Verbot gleichzeitiger Ausübung rechtsprechender Gewalt einerseits und gesetzgebender oder vollziehender Gewalt andererseits – in verfassungskonformer Art und Weise – erlaubt. Zu sehen ist insoweit auch, dass die Einbindung der Richter in Gerichtsverwaltungen, wie sie nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 DRiG zugelassen ist, ihre Arbeit vielfach erst ermöglicht. Von daher ist die Zulässigkeit der Betrauung von Richtern mit Geschäften der Gerichtsverwaltung, deren Wahrnehmung ihre sachliche Unabhängigkeit gerade mit absichert, in Literatur und Rechtsprechung auch allgemein anerkannt. Zur Gerichtsverwaltung im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 DRiG gehört auch die Vertretung des Gerichts vor Gericht. Die Gerichtsverwaltung obliegt dabei nicht nur den Gerichtspräsidenten, sondern

kann auch von sogenannten Präsidialrichtern wahrgenommen werden.

Eine Übertragung der Aufgabe, wie sie in nach § 1 Absatz 2 der Anordnung der Landesregierung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 in Verbindung mit Ziffer I Absatz 1 Nummer 1 der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 auf den Präsidenten des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts, der Oberlandesgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs erfolgt ist, ist somit rechtmäßig. Von daher besteht kein Anlass, dem Begehren des Petenten zu entsprechen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Ranger

#### **19. Petition 17/3975 betr. Beschwerde über die Rechtsanwaltskammer u. a.**

Der Petent beschwert sich über die aus seiner Sicht erfolgte „rassistisch motivierte Ungleichbehandlung“. Er erstreckt diesen Vorwurf auf einen Rechtsanwalt, die Rechtsanwaltskammer K. (dazu unter Buchstabe a), die Staatsanwaltschaft K., die Generalstaatsanwaltschaft K. (dazu unter Buchstabe b), das Oberlandesgericht K. sowie auf den Bundesgerichtshof (dazu unter Buchstabe c).

Ausgangspunkt sei ein Verkehrsunfall gewesen, bei welchem er als Radfahrer von einem Pkw-Fahrer „gerammt“ worden sei. Der Rechtsanwalt habe in der Folge aus rassistischen Motiven heraus die Mandatsübernahme verweigert und ihn beleidigt. Seine gegen ihn erstattete Strafanzeige habe die Staatsanwaltschaft K. aus rassistischen Gründen eingestellt. Er wirft der Staatsanwaltschaft K. vor, es unterlassen zu haben, ein Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt wegen Beleidigung einzuleiten. Die dagegen bei der Generalstaatsanwaltschaft K. erhobene Beschwerde habe aus den gleichen Gründen keinen Erfolg gehabt. Er sei daher gezwungen gewesen bei dem Oberlandesgericht K. ein Klageerzwingungsverfahren einzuleiten. Dies habe er „ohne Anwalt“ einleiten müssen, da ihn „dutzende“ Rechtsanwälte abgelehnt hätten. Sein Antrag sei dementsprechend „als unzulässig verworfen worden“. Dabei hätten die Richter ebenfalls „ihre Befangenheit und Rassenmentalität zugunsten des ‚weißen‘ Beklagten an den Tag“ gelegt und daher die „einseitige Fassung der Generalstaatsanwaltschaft K.“ akzeptiert und ihm ein Verfahren verweigert. Seine daraufhin beim Bundesgerichtshof eingelegte Beschwerde sei „aufgrund unklarer Zahlungsschikanen“ abgewiesen worden.

Der Petent bezweckt mit der Petition zudem den Entzug der Anwaltszulassung des Rechtsanwalts sowie dessen strafrechtliche Verurteilung zu erreichen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

- a) Zum Vorwurf gegenüber dem Rechtsanwalt sowie gegenüber der Rechtsanwaltskammer K.

Dem Ministerium der Justiz und für Migration obliegt nach § 62 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer K. Diese Aufsicht ist auf die Kontrolle beschränkt, ob die Rechtsanwaltskammer die ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.

Der Petent rügt in der an das Ministerium der Justiz und für Migration gerichteten Beschwerde eine Untätigkeit der Rechtsanwaltskammer K. Anlass für ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden gegenüber der Rechtsanwaltskammer K. bestand indes nicht.

Zwischen Eingang der Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer K. am 24. Dezember 2022 und deren abschließender Entscheidung vom 29. März 2023 hierüber lagen rund drei Monate. In dieser Zeit wurde der Beschwerdegegner gemäß § 74 Absatz 3 BRAO angehört, was bereits zu einer gewissen verfahrensimmanenten zeitlichen Verzögerung führt. Diese Dauer war nicht zu beanstanden – zumal die Beschwerdeausschüsse ehrenamtlich tätig sind, eine Vielzahl von Eingängen zu bearbeiten haben und turnusgemäß in etwas größeren Zeitabständen Sitzungen abhalten.

Soweit der Petent entgegen § 73 Absatz 3 BRAO zunächst nicht über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens informiert wurde, geschah dies aufgrund eines Büroversehens. Der Petent wurde daher über den Ausgang des Verfahrens von der Rechtsanwaltskammer K. im Nachgang informiert. Dass die Rechtsanwaltskammer K. den Petenten absichtlich in Unkenntnis gelassen hätte, ist nicht ersichtlich, zumal die Rechtsanwaltskammer K. nach eigenen Angaben auch den Beschwerdegegner nicht über den – aus dessen Sicht positiven – Ausgang des Verfahrens informiert hat.

Weitere berufsspezifische Pflichtverletzungen – insbesondere ein Verstoß gegen § 49a BRAO – konnten im Laufe des Beschwerdeverfahrens nicht identifiziert werden.

Die Einstellung des Verfahrens in der Sitzung vom 29. März 2023 durch den zuständigen Beschwerdeausschuss ist aufsichtsrechtlich gleichfalls nicht zu beanstanden. Kommt der Kammervorstand zu der Überzeugung, dass die gegen einen Rechtsanwalt erhobenen Vorwürfe unberechtigt sind, kann er das Verfahren einstellen. Eine Einstellung aus sachlichen Gründen muss erfolgen, wenn der gegen das Kammermitglied erhobene Vorwurf einer Pflichtverletzung sich als unbegründet erweist, weil es an einer objektiven Pflichtverletzung oder an der Schuld fehlt oder weil der Vorwurf nicht beweisbar ist. Eine Einstellung kann erfolgen, wenn der Vorstand zu dem Ergebnis gelangt, das Kammermitglied habe zwar

schuldhaft seine Berufspflichten verletzt, aus Gründen, die sowohl im Sachverhalt (Bagatelldelikt) als auch in der Person des Kammermitglieds (jahrelanges einwandfreies Verhalten) liegen können, sei die Erteilung einer Rüge gleichwohl nicht notwendig. Die Rechtsanwaltskammer ist nicht gezwungen, auf einen Berufsrechtsverstoß mit einer Rüge zu reagieren. Ihr steht insoweit generell ein Ermessen zu. Ein von der Rechtsaufsicht überprüfbarer Ermessensausfall, Ermessensfehlgebrauch oder eine Ermessensüberschreitung seitens der Rechtsanwaltskammer K. war nicht feststellbar.

Der Petent begehrt mit seiner Petition darüber hinaus die Entziehung der Anwaltszulassung des Rechtsanwalts. Für eine etwaige Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung ist indes nicht das Ministerium der Justiz und für Migration als Rechtsaufsichtsbehörde, sondern primär die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer berufen (§§ 14, 33 Absatz 1 und Absatz 3 BRAO).

- b) Zum Vorwurf hinsichtlich der Staatsanwaltschaft K. und der Generalstaatsanwaltschaft K.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 erstattete der Petent Strafanzeige gegen den Rechtsanwalt wegen Beleidigung. Diesen habe er mit einem Beratungsschein im Dezember 2022 aufgesucht, um sich in einer Verkehrsunfallstreitigkeit vertreten zu lassen, da er als Fahrradfahrer von einem Auto angefahren worden sei. Der Rechtsanwalt habe eine Vergütungsvereinbarung vorgelegt, die der Petent jedoch nicht unterzeichnet habe. Im Laufe des Beratungsgesprächs sei der Rechtsanwalt „explodiert“ und habe mehrmals „Raus!“ geschrien.

Mit Verfügung vom 27. November 2023 hat die Staatsanwaltschaft K. mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Seiner hiergegen gerichteten Beschwerde hat die Generalstaatsanwaltschaft K. mit Bescheid vom 18. Januar 2024 keine Folge gegeben.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft K. und die Generalstaatsanwaltschaft K. ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat voraus. Wie die Staatsanwaltschaft K. in nicht zu beanstandender Weise ausführt, erfüllt bereits der dem beanzeigten Rechtsanwalt vom Petenten vorgeworfene Ausruf „Raus!“ nicht den Tatbestand der Beleidigung, da dieser keinen ehrverletzenden Charakter aufweist. Eine Strafbarkeit wegen anderer Delikte, insbesondere wegen Betrugs durch die Vorlage einer Vergütungsvereinbarung, kommt ebenfalls nicht in Betracht, da dies eine Täuschung über Tatsachen erfordern würde, die hier nicht ersichtlich ist. Auch eine Strafbarkeit wegen versuchten Betrugs scheidet aus, da die Vorlage einer Vergütungsvereinbarung – einen entsprechenden Vorsatz unterstellt – allenfalls eine straflose Vorbe-

reitungshandlung für eine spätere Gebührenerhebung darstellen würde.

c) Zum Vorwurf hinsichtlich des OLG K. und des BGH

Soweit der Petent seine Petitionsschrift auch auf eine „rassistisch motivierte Ungleichbehandlung“ am Bundesgerichtshof erstreckt, besteht bereits keine Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz und für Migration.

Mit Blick auf das Oberlandesgericht K. bleibt der Vortrag des Petenten selbst insoweit unkonkret. Der Präsident des Oberlandesgerichts K. hat den Verfahrensverlauf detailliert dargelegt und die Vorwürfe zurückgewiesen. Aus der Schilderung ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für das vom Petenten vorgeworfene Fehlverhalten.

Mit am 9. September 2024 bei dem Oberlandesgericht K. eingegangenen persönlichen Schreiben beantragte der Petent gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft K. vom 18. Januar 2024 die gerichtliche Entscheidung. Das Gericht hat den Antrag entsprechend dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft und nach Anhörung des Petenten mit Beschluss vom 16. Dezember 2024 als unzulässig verworfen. Zur Begründung führt es u. a. an, die Antragsschrift werde den gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen in formeller Hinsicht nicht gerecht, da sie nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sei. Bereits der Petent selbst bestätigt, dass er „ohne Anwalt“ den Antrag auf gerichtliche Entscheidung eingelegt habe.

Die Frage, ob dem Petenten ein Notanwalt zu bestellen sei, hat der Senat ebenfalls geprüft und in richterlicher Unabhängigkeit verneint. Sachfremde Erwägungen oder sonstige Anhaltspunkte, die auf eine Voreingenommenheit aus rassistischen Gründen schließen lassen könnten, sind nicht im Ansatz zu erkennen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## **20. Petition 17/3983 betr. Zulassung zum Polizeistudium**

Die Petentin hat sich für die Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst (gPVD) bei der Polizei Baden-Württemberg beworben. Sie fühlt sich durch die Polizei Baden-Württemberg benachteiligt behandelt, da sie aufgrund ihrer Tätowierung im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung für die Ausbildung zum gPVD abgelehnt wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin lässt derzeit ihre Tätowierung hinter dem linken Ohr auf eigene Kosten und Risiken mittels Lasertherapie entfernen. Die im Rahmen der Wider-

spruchssachbearbeitung gesichteten Bilder des Entfernungsfortschritts lassen deutlich erkennen, dass die Tätowierung als solche kaum noch erkennbar ist. Der Einstellung steht somit auch aufgrund ihres bestandenen Einstellungstests nichts mehr entgegen.

Die Petentin wurde zum Nacheinstellungstermin des gehobenen Dienstes am 29. Juli 2025 eingestellt, die Petition hat sich damit erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

## **21. Petition 17/3535 betr. Aufenthaltstitel**

Der Petent begehrt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Durch die zuständige Ausländerbehörde wurde dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer von Anfang März 2025 bis Anfang März 2028 als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

9.10.2025

Der Vorsitzende:

Marwein